

# ZH\_OBERGERICHT SB130060 vom 20. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130060)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130060 du 20 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130060 del 20 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 16. Februar 2012 werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mehrfacher Mordversuch im Sinne von Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, mehrfacher qualifizierter Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 und 4 StGB sowie Fahren in fahruntfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV vorgeworfen, weil er sinngemäss zusammengefasst Folgendes getan habe: Am 16. Oktober 2010 um 03:40 Uhr hätten die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ die im ersten Untergeschoss der Liegenschaft E.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Zürich gelegene Bar "F.\_\_\_\_\_" in der Absicht betreten, wie zuvor gemeinsam besprochen und vereinbart, auf die dort anwesenden Gäste und das Personal einen Raubüberfall zu verüben. Unmittelbar vor dem Betreten des Lokals hätten sich die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ maskiert und je eine geladene Faustfeuerwaffe auf sich getragen: der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ die Selbstladepistole "Tokarev", Modell M57 (YU), Waffen-Nr. ..., und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Selbstladepistole "Astra", eine umgebaute Schreckschusspistole mit Kaliber 6.35 mm. Die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ hätten gewusst, dass die von ihnen benutzten Waffen geladen und geeignet gewesen seien, bei einem Schuss auf Menschen tödliche Verletzungen herbeizuführen; zumindest hätten dies die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ in Kauf genommen, und die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ hätten während der Verübung des Raubes ihre Waffen auch in schussbereitem Zustand gegen die Geschädigten gerichtet. Die Waffen seien ungesichert und eine Schussabgabe sei allein mittels Zurückziehen des am Abzugbügel befindlichen Fingers möglich gewesen, was von den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ während der Durchführung des Raubes auch mehrfach so getan worden sei.

- 7 - Die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ hätten das Lokal durch die Eingangstür betreten, wobei jeder die von ihm benutzte Faustfeuerwaffe in einer Hand gehalten habe. Dabei sei der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ vorausgegangen und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei ihm gefolgt. Der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ habe den vom Eingang her gesehen rechtsseitig gelegenen Spielraum betreten und einen Schuss in die Decke abgegeben. Die dort am Pokertisch sitzenden Personen seien vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ darauf angewiesen worden, alle ihre Wertsachen auf den Tisch zu legen und sich an die Wand in der linken Ecke des Raumes zu stellen. Während der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seine geladene und schussbereite Waffe auf die anwesenden Personen gerichtet und diese so in Schach gehalten und von den Geschädigten Wertsachen behändigt habe, habe der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ im Spielraum neben sich in den Boden geschossen. Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ habe sich darauf dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ genähert, welcher in der Folge mit der von ihm gehaltenen Waffe aus sehr kurzer Distanz (unter 20 cm) einen Schuss gegen den Oberkörper des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ abgefeuert habe, wodurch der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ im Oberkörper

getroffen worden sei. Dabei habe das vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ so abgefeuerte Projektil den Oberkörper des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ durchdrungen und sei in einem an der dem Eingang gegenüberliegenden Wand stehenden Ledersessel rund 10 cm über dem Boden stecken geblieben. Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ habe dadurch einen Durchschuss seines Oberkörpers mit Einschuss an der linken Flanke im Bereich des Rückens und Ausschuss oberhalb der Gesässmuskulatur rechts erlitten, wobei es zur Zertrümmerung eines Wirbelfortsatzes im Bereich des 5. Lendenwirbelkörpers sowie im Bereich der Darmbeinschaukel gekommen sei. Bei dieser Schussabgabe aus nächster Nähe auf das sich ihm nähernde Opfer habe der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ zumindest den Tod des dabei getroffenen Privatklägers C.\_\_\_\_\_ in Kauf genommen. Nachdem die sich im Lokal befindlichen Opfer ihre Wertsachen entsprechend der Aufforderung des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ auf dem Spieltisch deponiert hätten, seien sie angewiesen worden, das Lokal durch den Eingang zu verlassen und in die Toilette zu gehen, wo die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ sie hätten einschliessen wollen. Dazu hätten die Geschädigten an den dort stehenden

- 8 - Beschuldigten vorbeigehen müssen. Als der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ passiert habe, habe er den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ angegriffen, worauf der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ einen Schuss in Richtung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ abgefeuert habe, welcher den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ im Bereich unterhalb des mittleren Rippenbogens getroffen habe, wobei das Projektil vor dem Bauchfell stecken geblieben sei. In der Folge habe der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ erneut mit der von ihm benutzten Waffe zu schießen versucht, was allerdings nicht möglich gewesen sei, da die Waffe blockiert habe. Das sei von einzelnen Geschädigten bemerkt und dazu benutzt worden, die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ anzugreifen, worauf der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ weitere der von ihm insgesamt sechs abgegebenen Schüsse abgefeuert habe, wobei er sich dabei in die hintere rechte Seite des Lokals begeben habe. Unter anderem habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ einen Schuss gegen die Decke sowie einen Schuss dicht am Kopf des Geschädigten G.\_\_\_\_\_ vorbei von der rechten Seite des Barbereichs aus in Richtung des DJ-Pultes abgefeuert. Bei diesen Schussabgaben, insbesondere bei den gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und den Geschädigten G.\_\_\_\_\_ abgegebenen Schüssen, habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Tod dieser beiden Geschädigten zumindest in Kauf genommen. Die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ hätten bei ihrer Tat mit dem Beweggrund gehandelt, einen Raub zu begehen, um auf diese Weise Geld und andere Vermögenswerte zu erbeuten. Dabei seien sie zur Durchführung und Sicherung des Raubes bereit gewesen, diejenigen Personen, welche sich ihren kriminellen Absichten in den Weg zu stellen und zu widersetzen versucht hätten, zu töten, indem sie skrupellos von ihren Waffen Gebrauch gemacht und mehrfach und hemmungslos auf ihre Opfer geschossen hätten. Dadurch hätten die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ auch ihre extreme Geringschätzung gegenüber dem Leben von anderen Menschen zum Ausdruck gebracht. Während die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ ihre geladenen, schussbereiten und ungesicherten Waffen auf die Geschädigten gerichtet hätten, hätten sich die im Raum anwesenden Geschädigten aufgrund der dann auch tatsächlich erfolgten Schussabgaben und auch infolge der unkontrollierbaren

- 9 - Abpraller in einer naheliegenden unmittelbaren Gefahr befunden, von durch die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ abgegebenen Schüssen direkt oder indirekt getroffen und dadurch tödlich verletzt zu werden. Schliesslich sei es den Geschädigten gelungen, die Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ zu überwältigen und die Polizei herbeizurufen.

### **E. 1.1**

Die vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ begangenen Straftaten, nämlich die versuchte vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB sowie der versuchte qualifizierte Raub nach Art. 140 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 1 und 4 StGB, sind je mit der gleichen Strafdrohung versehen, nämlich mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Beim qualifizierten Raub wird das höchste Rechtsgut des Menschen, nämlich sein Leben, gefährdet, bei einer Tötung wird diese Gefährdung sogar verwirklicht. Damit ist die schwerste vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verübte Straftat die versuchte vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB, sodass sich ein ordentlicher Strafraum von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe ergibt (Art. 40 StGB).

### **E. 1.2**

Eine Strafraumerweiterung nach oben ist vorliegend trotz Tatmehrheit und mehrfacher Tatbegehung nicht möglich (Art. 40 StGB). Die Strafschärfungsgründe der Tatmehrheit und mehrfachen Tatbegehung sind innerhalb des Strafraums strafe erhöhend zu berücksichtigen. Der Strafmilderungsgrund der versuchten Tatbegehung ist vorliegend bei beiden Delikten gegeben. Bezüglich der Schuldfähigkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ liegt ein psychiatrisches Gutachten vom 6. Januar 2012 bei den Akten (Urk. HD 14/9).

#### **E. 1.2.1**

Aus gutachterlicher Sicht besteht beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ein Missbrauch von Kokain, der aber nicht eindeutig das Niveau einer schweren Abhängigkeit erreicht und mit seinem Lebensstil assoziiert ist.

- 55 - Persönlichkeitsdiagnostisch seien unreife Persönlichkeitszüge zu konstatieren, die insgesamt aber nicht die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung rechtfertigen. Weder über einen Missbrauch psychotroper Substanzen noch über allfällige Persönlichkeitszüge sei aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine Aufhebung der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit plausibel zu machen. Auch eine Verminderung der Schuldfähigkeit sei über die beschriebenen Diagnosen bzw. Auffälligkeiten (ohne Störungsniveau) nicht plausibel zu machen (Urk. HD 14/9 S. 48 f.).

#### **E. 1.2.2**

Die gutachterlichen Schlussfolgerungen, welche auf eingehenden Untersuchungen und einer fundierten Beurteilung des Vorlebens und der Persönlichkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beruhen, sind nachvollziehbar. Es sind keine Gründe ersichtlich, diesen nicht zu folgen. Damit ist nicht von einer Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auszugehen. Insgesamt sind keine besonderen Umstände gegeben, die eine Erweiterung des regulären Strafraums nach unten als angezeigt erscheinen lassen. Der Strafmilderungsgrund der versuchten Tatbegehung ist innerhalb des Strafraums strafmindernd zu berücksichtigen. Somit ist vorliegend der ordentliche Strafraum von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe massgebend. 2. Innerhalb des Strafraums ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Gericht das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Beschuldigten sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist

zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

#### **E. 1.4**

und 6S\_103/2006 vom 6. April 2006 E. 6.1.; BGE 115 IV Nr. 42 S. 187 = Pra 79 (1990) Nr. 276 E. 2). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat im Zusammenhang mit der Durchführung eines Raubüberfalls mehrfach eine versuchte Tötung begangen. Dabei sind Elemente der Skrupellosigkeit durchaus darin erkennbar, dass er hemmungslos schoss, bis das Magazin der Waffe leer war, sowie dass er wahllos und damit rücksichtslos zumindest teilweise in Richtung der Geschädigten

- 51 - schoss. Dennoch hat die Vorinstanz zu Recht die Bewertung der Tat als Ganzes aus folgenden Gründen nicht als Mord qualifiziert: Bei der eigentlichen Tatbegehung, als die Geschädigten aufgefordert wurden, die Wertsachen auf den Spieltisch zu legen, und sich C.\_\_\_\_\_ unbeeindruckt von der in den Händen von †B.\_\_\_\_\_ gehaltenen Waffe zeigte, hatte A.\_\_\_\_\_ zur weiteren Durchführung des Überfalls keine Bereitschaft an den Tag gelegt, seine Waffe abzufeuern. Dies geschah erst nach der von ihm nicht erwarteten Eskalation der Situation, welche vor allem †B.\_\_\_\_\_ verursachte mit der Schussabgabe auf C.\_\_\_\_\_, welche für A.\_\_\_\_\_ - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 136 S. 8) - unerwartet kam. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gab die Schüsse erst ab, als †B.\_\_\_\_\_ unschädlich gemacht worden war und A.\_\_\_\_\_ sich nunmehr alleine in die Enge getrieben sah. In dem Zeitpunkt, als mehrere Geschädigte dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zu Hilfe kamen, sich auf den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ stürzten und Barhocker, Flaschen und andere Gegenstände gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ warfen, ergab sich für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ eine Zäsur in der Motivlage. Er wurde vom Gegenangriff der Geschädigten überrumpelt, befand sich aufgrund des durch die Geschädigten versperrten Fluchtwegs in Bedrängnis und hatte jegliche Kontrolle über die Lage verloren. Er hatte vorgängig nicht geplant, die Waffe gegen Menschen einzusetzen, sondern hat sich erst in der persönlichen Bedrängnis dazu entschieden. Dabei hat er keine gezielten Schüsse abgefeuert. Er hatte Angst und Panik und schoss wild um sich, um seine Haut zu retten; es ging somit insbesondere nicht darum, den Raub fortzusetzen oder die Beute zu sichern. In dieser Situation und angesichts der gesamten, unerwarteten Entwicklung des Tatverlaufs, sowie angesichts seiner Motivlage kann noch nicht auf jene besondere Skrupellosigkeit beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ geschlossen werden, die ihm das gesamthafte Bild eines Mörders zukommen liesse. Allerdings ist die Begründung der Vorinstanz, wonach A.\_\_\_\_\_ in einer "komplexen Konfliktsituation" gehandelt habe, weshalb die besondere Skrupellosigkeit und damit die Qualifikation als Mord entfalle (Urk. 122 S. 139 f.), im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Das Erfordernis einer schweren Konfliktsituation erfordert gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung typischerweise einen vorbestehenden und lange dauernden Konflikt zwischen

- 52 - Täter und Opfer, der hier nicht gegeben ist, da der Konflikt aus der Tatsituation heraus entstanden ist (vgl. BGE 120 IV 275; BGE 127 IV 10 E. 1a). Nichtsdestotrotz erscheint aus den vorgenannten Gründen eine Qualifikation als Mordversuch im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Auch die Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichts 6B\_188/2009 vom 18. Juni 2009 führt zu keinem anderen Ergebnis. Im betreffenden Verfahren ging es um einen Täter, der anlässlich einer Verhaftung durch die Polizei in einem Internet-Café in Zürich seine Pistole zückte und wild und ungezielt um sich schoss, mithin in einer ähnlichen Konstellation, wie im vorliegenden Fall. Der Täter trug 100 Gramm Kokain zum Zwecke des Verkaufs auf sich und hatte eine schussbereite

Waffe bei sich. Nach dem Eintreffen der Polizei zog er seine Waffe und lud sie durch. Er wollte um jeden Preis seine Verhaftung und Bestrafung wegen Drogenhandels verhindern und nahm zu diesem Zwecke, um seine Flucht zu sichern, die Tötung der anwesenden Polizeibeamten, welche ihn zu kontrollieren beabsichtigten, sowie die Tötung der sich im Café aufhaltenden Gäste in Kauf. Es ging ihm somit alleine darum, sich die Flucht zu sichern, um einem gerechtfertigten polizeilichen Zugriff zwecks Verhinderung einer auf der Hand liegenden Strafverfolgung wegen Betäubungsmittelhandels zu entgehen. Das Bundesgericht erachtete diese Haltung als eine hemmungslose Rücksichtslosigkeit und eine ausserordentliche Geringschätzung fremden Lebens und damit als besonders verwerflichen Beweggrund und damit die Skrupellosigkeit, welche eine Tötung als Mord qualifiziert, als gegeben. Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch dahingehend, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit massiven Verletzungen durch die aufgebrachten Raubopfer rechnen musste, wohingegen sich der Täter im genannten früheren Fall mit einem Waffeneinsatz der rechtmässigen polizeilichen Intervention bzw. der Verhaftung widersetzte. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hatte die Waffe nicht selber mitgenommen, sondern sie vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ in die Hand gedrückt erhalten und nicht einkalkuliert, diese überhaupt benutzen zu müssen. Wie bereits erwähnt, stand er plötzlich mehreren Personen gegenüber, die zum Angriff ansetzten und wusste nicht, wie weit diese gehen würden. Im Gegensatz zu einer Verhaftung durch Polizeibeamte, musste er bei diesem - berechtigten - Angriff mit

- 53 - einem schweren Schaden seiner Gesundheit rechnen. Für eine Flucht war es zu spät und es ging ihm nicht darum, die Beute zu sichern. Er wollte sich einzig gegen die Angreifer schützen, was nicht als besonders verwerflicher Beweggrund zu qualifizieren ist. Auch unter dem Aspekt des Anklageprinzipes, konkret wegen der Umschreibung des Qualifikationsgrundes für Mord in der Anklageschrift, erschien eine Verurteilung A.\_\_\_\_\_s wegen versuchten Mordes als problematisch. Die entsprechende Passage in der Anklageschrift lautet wie folgt: "Die Beschuldigten handelten bei ihrer Tat mit dem Beweggrund, einen Raub zu begehen, um auf diese Weise Geld und andere Vermögenswerte zu erbeuten. Dabei waren sie zur Durchführung und Sicherung des Raubes bereit, diejenigen Personen, welche sich ihren kriminellen Absichten in den Weg stellen und zu widersetzen versuchten, zu töten, indem sie skrupellos von ihren Waffen Gebrauch machten und mehrfach und hemmungslos auf ihre Opfer schossen. Dadurch brachten die Beschuldigten auch ihre extreme Geringschätzung gegenüber dem Leben von anderen Menschen zum Ausdruck." Wie bereits dargelegt wurde, lag das Motiv für die Schussabgaben bei A.\_\_\_\_\_ gerade nicht in der "Durchführung und Sicherung des Raubes", sondern in der Reaktion auf den Angriff der Raubopfer auf seine Person. Die Motivlage †B.\_\_\_\_\_s bei seiner Schussabgabe auf C.\_\_\_\_\_ lag hingegen durchaus in der Sicherung der Fortführung des Raubes und diese Tat wäre wohl als versuchter (Raub-)Mord zu qualifizieren. Aber diese Schussabgabe †B.\_\_\_\_\_s kann - wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung dargetan wurde - A.\_\_\_\_\_ nicht zugerechnet werden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist somit der mehrfachen versuchten eventualvorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 54 - VI. Strafzumessung und Vollzug 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte - allerdings für den Fall, dass der von ihr beantragten rechtlichen Würdigung gefolgt würde - die Bestrafung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren (Urk. 136 S. 1 und S. 11). Die Verteidigung hingegen hält eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren für

angemessen (Urk. 137 S. 1 und S. 4 ff.). Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung richtig wiedergegeben und den sich vorliegend ergebenden Strafraumen korrekt abgesteckt hat. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 122, S. 141–144).

## **E. 2**

Das Verfahren gegen den ursprünglichen Mitangeschuldigten †B.\_\_\_\_\_ wurde mit separatem Beschluss vom 11. Oktober 2012 eingestellt

- 10 - (Prot. I S. 24; Urk. 92), da dieser am 9. Oktober 2012 in der Justizvollzugsanstalt ... verstorben war (Urk. 81, 86 und 87).

### **E. 2.1**

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche

- 56 - und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (HUG, in: Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, N 7 ff. zu Art. 47 StGB). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEIN, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 213; Art. 47 N 21 zu Art. 47 StGB mit weiteren Hinweisen; Entscheide des Bundesgerichts 6S\_270/2006 vom 5. September 2006 E. 6.2.1., 6S\_43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2. und 6S\_333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1.). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf. 3. Objektives Verschulden  
Tötungsdelikte

### **E. 2.2**

Standpunkt des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ Der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ anerkannte in der Untersuchung den objektiven Anklagesachverhalt in weiten Teilen. Er bestritt aber, den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aus einem Abstand von unter 20 cm angeschossen zu haben. In subjektiver Hinsicht war der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ nicht geständig. Er bestritt einerseits, gewusst zu haben, dass es sich bei seiner Pistole um eine echte Pistole handelte. Andererseits machte er geltend, dass er niemanden habe verletzen, geschweige denn töten wollen. Zwar anerkannte er die räuberische Absicht, stellte sich aber schliesslich auf den Standpunkt, in eine Falle gelockt worden zu sein. Nach der Darstellung des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ beim Raubüberfall aus freien Stücken mitgemacht und die verwendete Pistole selber mitgebracht.

- 13 - 3. Die Vorinstanz hat ausführliche und zutreffende Ausführungen zu den Grundsätzen und Regeln der Beweiswürdigung gemacht, worauf vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 122 S. 10 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 4. Auch zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und †B.\_\_\_\_\_ sowie der als Zeugen befragten Personen (C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_) hat die Vorinstanz umfassende und zutreffende Ausführungen gemacht, auf welche vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 122 S. 16-18). Hervorzuheben ist, dass alle Zeugen glaubhaft angegeben haben, die beiden Beschuldigten nicht zu kennen bzw. gekannt zu haben. Sachfremde Motive für

unrichtige Beschuldigungen sind somit nicht ersichtlich. Dabei bleibt zu beachten, dass sämtliche Zeugen als Opfer des von den Beschuldigten verübten Raubversuches ein persönliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben dürften, was akzentuiert für diejenigen Privatk Kläger gilt, welche von den Schussabgaben durch die Beschuldigten betroffen wurden, sei es, dass sie Verletzungen erlitten (C.\_\_\_\_), sei es, dass sie von den Schüssen nur knapp verfehlt wurden (G.\_\_\_\_), oder sei es, dass sie Zivilforderungen geltend machten (D.\_\_\_\_). Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehen. 5. Die Aussagen der Beschuldigten A.\_\_\_\_ und †B.\_\_\_\_ sowie der genannten Zeugen wurden von der Vorinstanz umfassend und zutreffend wiedergegeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 122 S. 18 - 90). 6. Aus den weiteren Beweismitteln ergibt sich das Folgende:

- 14 -

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 12. Oktober 2012 liess der Beschuldigte A.\_\_\_\_ die Berufung anmelden (Urk. 94). Die Staatsanwaltschaft meldete ihrerseits die Berufung mit Eingabe vom 16. Oktober 2012 an (Urk. 97). Das vollständig begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 4. Februar 2013 zugestellt (Urk. 121/2). Mit Eingabe vom 19. Februar 2013 ging innert Frist die Berufungserklärung des Beschuldigten ein, wobei er einen Freispruch vom Vorwurf des versuchten qualifizierten Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB beantragte. Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand wurde nicht angefochten. Dementsprechend wurde mit beiden Berufungen auch die Höhe des Strafmasses gemäss Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils angefochten (Urk. 124 S. 2).

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat mehrfach versuchte vorsätzliche Tötungen begangen. Vorliegend rechtfertigt es sich aber, bei der Strafzumessung die versuchten vorsätzlichen Tötungen gemeinsam als Hauptdelikt zu beurteilen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Demnach beinhaltet die Einsatzstrafe bereits die Asperation für die mehrfache Ausführung der Tat.

#### **E. 3.2**

Durch die verletzte Strafnorm wird das höchste Rechtsgut, das menschliche Leben, geschützt. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet bzw. dies zu tun versucht, lädt in jedem Falle ein schweres Verschulden auf sich. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ schoss sechs Mal wild um sich und zumindest teilweise in die Richtung mehrerer Menschen. Eine untergeordnete Rolle spielt der von der Vorinstanz genannte Umstand, dass bei der von A.\_\_\_\_ verwendeten Pistole von "einem geringeren Gefährdungspotential" auszugehen sei, weil ihre Geschossenergie 56 Joule betrage und die Projektile bereits nach ca. 30 bis 50 cm Schussdistanz quer ins Zielmedium einschlagen würden (Urk. 122 S. 146 und Verweis auf Urk. HD 6/8 S. 8 f.). Die Vorinstanz wies mit dieser Formulierung offenbar auf den Umstand hin, dass die Geschossenergie bei der von A.\_\_\_\_

- 57 - verwendeten Waffen wesentlich geringer ausfiel, als bei der Waffe †B.\_\_\_\_s (vgl. Urk. 6/8 S. 8 f.). Ausschlaggebend ist jedoch, dass auch die Geschossenergie bei der von A.\_\_\_\_ verwendeten Waffe ohne Weiteres ausreicht, um tödliche Verletzungen zu verursachen (vgl. Urk. 6/8 S. 9). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ schoss in schneller Abfolge und so lange, bis das Magazin leergeschossen war, was von einer gewissen Hemmungslosigkeit zeugt. Dabei erlitt der Privatkläger C.\_\_\_\_ einen Steckschuss im Bereich unterhalb des mittleren Rippenbogens, was gemäss Bericht der Unfallchirurgie USZ zu keiner direkten Lebensgefahr für den Privatkläger C.\_\_\_\_ führte (Urk. HD 8/5 S. 2). Jedoch bestand aus rechtsmedizinischer Sicht immerhin eine potentielle bzw. mittelbare Lebensgefahr (vgl. Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 13. Dezember 2010, Urk. 8/7 S. 5). Ferner ging ein Schuss in der Nähe des Kopfes des Geschädigten G.\_\_\_\_ vorbei. Die dabei verursachte Gefährdung war aufgrund der engen Verhältnisse in der Bar "F.\_\_\_\_" und der kurzen Distanzen erheblich. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ nahm somit gleich mehrfach in Kauf, einen Menschen zu töten, was auf eine erhebliche kriminelle Energie schliessen lässt. Zu Gunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass er nicht im Voraus geplant hatte, seine Schusswaffe zu verwenden. Er reagierte vielmehr spontan auf eine Bedrängnis, die er allerdings durch sein vorheriges Verhalten zusammen mit dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_ selber verursacht hatte. In Würdigung dieser Umstände ist mit der Vorinstanz von einem eher schweren objektiven Verschulden des Beschuldigten A.\_\_\_\_ auszugehen. 4. Subjektives Verschulden Tötungsdelikte In subjektiver Hinsicht wirkt sich verschuldensmindernd aus, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ eventualvorsätzlich handelte. Es ist allerdings von einer egoistischen Motivlage auszugehen: der Beschuldigte A.\_\_\_\_ schoss, um seine eigene Haut aus einer von ihm verschuldeten Situation zu retten, ohne Rücksicht auf Verluste. Dennoch ist dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ zugute zu halten, dass er in Panik wegen des Gegenangriffs der Geschädigten geriet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass er es mit einer berechtigten Gegenwehr der Geschädigten, die er zuvor unter vorgehaltener Waffe genötigt hatte, zu tun hatte. Als

- 58 - Handlungsalternative wäre immer noch eine Aufgabe A.\_\_\_\_s möglich gewesen. Das dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ vorwerfbare subjektive Verschulden relativiert damit das objektive Verschulden nur leicht. 5. Gesamtverschulden / Einsatzstrafe für Tötungsdelikte Zusammenfassend ist das Gesamtverschulden unter Berücksichtigung der dargelegten objektiven und subjektiven Tatumstände als erheblich einzustufen, was einer hypothetischen Einsatzstrafe in der Grössenordnung von 13 Jahren Freiheitsstrafe entspricht. 6. Versuch

#### **E. 4**

Nicht angefochten wurde die Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung an die Privatkläger C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ sowie die Einziehung diverser Kleidungsstücke und von zwei Pistolen, wie auch die Anordnung, diverse Asservate bei den Akten zu belassen. Ebenso wurde die vorinstanzliche Kostenaufstellung nicht angefochten (Dispositivziffern 4-11 des vorinstanzlichen Urteils; vgl. Urk. 124 S. 2).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz ging zutreffend von einem in Mittäterschaft begangenen qualifizierten Raubversuch im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aus, weil der Beschuldigte A.\_\_\_\_ von Anfang an eine schussbereite, dass heisst

entsicherte und durchgeladene Waffe auf die Geschädigten richtete. Damit bestand für die Geschädigten eine akute Lebensgefahr (BGE 117 IV 425; BGE 121 IV 71 = Pr 85 [1996] Nr. 24 S. 57). Dies war dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bewusst und von ihm gewollt. Somit hat sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

#### **E. 4.2**

Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Qualifikation des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB ist dann gegeben, wenn der Täter durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart. Unzulässig ist es, die Herbeiführung einer Lebensgefahr mittels einer geladenen und ungesicherten Schusswaffe zusätzlich als "andere besondere Gefährlichkeit" im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB zu werten. Die Kriterien für die Anwendung von Ziff. 3 Abs. 3 StGB sind etwa die Höhe der erhofften Beute, der planerische und technische Aufwand, das Überwinden moralischer und technischer Hindernisse, professionelle Vorbereitung der Tat sowie hartnäckiges, hinterlistiges und brutales Vorgehen (BSK StGB II-NIGGLI / RIEDO, N 72 und 132 zu Art. 140 mit Verweisungen; vgl. auch BGE 116 IV 312 Erw. 2.d.aa und e sowie Entscheid des Bundesgerichts 6B\_756/2008 E. 1.4.). Es ist demnach zu prüfen, ob - abgesehen von der Herbeiführung einer Lebensgefahr durch Bedrohung mit einer schussbereiten Pistole - weitere ins Gewicht fallende Umstände hinzutreten, die den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat wesentlich erhöhen. Die Staatsanwaltschaft machte diesbezüglich geltend, es habe eine kühne,

- 48 - verwegene und skrupellose Vorgehensweise der Beschuldigten vorgelegen. Sie seien maskiert in einen von zahlreichen Gästen besetzten Spielklub gestürmt und die Opfer hätten sich an eine Wand stellen, die Hosen herunterlassen, die Hände in die Höhe heben und nacheinander ihr Geld und die auf sich getragenen Wertsachen auf den Spieltisch legen müssen (Urk. 136 S. 10). Diese Vorgehensweise hätte allenfalls beim Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ zur Erfüllung von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB geführt, da er den Überfall geplant und vorbereitet hatte sowie die Waffen und Hauben mitnahm. Er kannte auch die Lokalität und konnte abschätzen, wie viele Personen betroffen sein würden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hingegen wusste nicht, welche Situation ihn hinter der Türe erwartete und wie viele Leute sich im Lokal befinden würden. Die Beschuldigten haben ihre besondere Gefährlichkeit vorwiegend durch den Einsatz durchgeladener und entsicherter Waffen zum Ausdruck gebracht. Weitere Umstände, die den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat wesentlich erhöhen, sind jedenfalls für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht ersichtlich. Damit ist nicht von einem mehrfach qualifizierten Raub auszugehen, da dies letztlich einer nicht zulässigen doppelten Berücksichtigung derselben Tatumstände gleichkäme. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist somit des versuchten qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 5. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur rechtlichen Würdigung der Schussabgaben durch A.\_\_\_\_\_ sind sowohl von den theoretischen Ausführungen als auch von der Subsumtion her umfassend und zutreffend, weshalb vorab auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden kann (Urk. 122 S. 134-138). Zutreffend sind insbesondere die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach der Schuss des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ nicht vom Willen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ getragen war, was bereits im Rahmen der Erstellung des Sachverhaltes dargelegt wurde. Demnach kann die Schussabgabe des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ gegen den

Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aus tatsächlichen Gründen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht als Mittäter angerechnet werden. Weitere Schüsse des Beschuldigten

- 49 - †B.\_\_\_\_\_ gegen einen Menschen konnten nicht erstellt werden. Daher sind in der Folge ausschliesslich die vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in der zweiten Phase des Raubüberfalls abgegebenen sechs Schüsse zu behandeln.

## **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung, der Beschuldigte sei des qualifizierten Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 140 Ziff. 4 und Ziff. 3 Abs. 3 StGB sowie des mehrfachen Mordversuchs im Sinne von Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und mit 18 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen (Urk. 123).

### **E. 5.1**

Nach erstelltem Sachverhalt wusste der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, dass er eine schussbereite Pistole auf sich trug. Weiter wusste er, dass ein Schuss auf einen Menschen tödliche Verletzungen herbeiführen kann, was ohnehin zum Allgemeinwissen eines Durchschnittsbürgers gehört. Dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ durch die Situation in der Endphase des Raubüberfalles, in der sich die Opfer des Raubüberfalles gegen die beiden Täter zur Wehr setzten und den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit verschiedenen Gegenständen angriffen, in Bedrängnis geriet und seinen Fluchtweg abgeschnitten sah, ändert nichts an dieser Einschätzung. Gemäss erstelltem Sachverhalt befand sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bei seinen sechs Schussabgaben im hinteren Teil der Bar bzw. bewegte sich dorthin und hat in einem geschlossenen Raum wild um sich und dabei zumindest teilweise in Richtung der im Lokal anwesenden Geschädigten geschossen. Das Risiko der Tatbestandsverwirklichung war - insbesondere unter Berücksichtigung der dynamischen Situation - somit sehr gross. Daraus, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ unter diesen Umständen solange schoss, bis das Magazin leer war, kann nur geschlossen werden, dass er den Tod der in der Bar "F.\_\_\_\_\_" anwesenden Geschädigten in Kauf genommen hat, auch wenn deren Tod für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ eine unerwünschte Folge gewesen sein dürfte. Somit hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ eventualvorsätzlich gehandelt. Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ durch seine Schussabgaben alles getan, was zu einer tödlichen Verletzung hätte führen können, dennoch ist der tatbestandsmässige Erfolg, nämlich der Tod eines Menschen, durch Zufall ausgeblieben. Damit liegen vollendete Versuche vor.

### **E. 5.2**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat den Tatbestand der eventualvorsätzlich versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB mehrfach erfüllt. 6. Zu der von der Staatsanwaltschaft beantragten Qualifikation der Tat als Mord hat die Vorinstanz mit einer Ausnahme, auf die nachfolgend näher

- 50 - einzugehen ist, zutreffende Ausführungen gemacht, auf die vorab zu verweisen ist (Urk. 122 S. 138-141). Hervorzuheben ist, dass das Gesetz jenen Täter im Fokus hat, der sich besonders skrupellos, d.h. gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Es darf nicht bereits dann auf Mord geschlossen werden, wenn irgendein Element der konkreten Tat ihr eine besondere Schwere verleiht. Es ist eine Bewertung der

Tat als Ganzes vorzunehmen, um entscheiden zu können, ob diese, von allen Seiten betrachtet, dem Täter die Charakterzüge eines Mörders gibt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine besondere Skrupellosigkeit entfallen, wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (Entscheidung des Bundesgerichts 6B.158/2010 vom 1. April 2010 E. 3.2.1. und 6B.188/2009 vom 18. Juni 2009 E. 4.; BGE 120 IV 275; BGE 127 IV 10 E. 1a; STRATENWERTH / JENNY, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage, Bern 2010, § 1 N 16 ff. und N 23 ff.; DONATSCH, Strafrecht III, 9. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2008, S. 8 ff.; beide mit Verweisungen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre ist die Tötung zum Zweck des Raubs ein typischer Fall des Mordes, weil Habgier ein verwerflicher Beweggrund darstellt. Für die Qualifizierung der Straftat als Mord ist ausreichend, dass die Tötung im Rahmen der Durchführung eines Raubüberfalles stattgefunden hat, wobei unwesentlich ist, ob der Räuber vor, während oder unmittelbar nach der Aneignung der Beute, ohne besonderen Grund oder aus Furcht vor einer wirklichen oder vermuteten Gegenwehr des Opfers oder auch aus einem anderen Grund getötet hat (Entscheidung des Bundesgerichts 6B\_89/2012 vom 29. Juni 2012 E.

## **E. 6**

Von den Privatklägern wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

### **E. 6.1**

Beim Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB in der Ausformung des vormals als vollendeter Versuch bezeichneten Tathandlung, bei welcher der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt, handelt es sich um eine Tatkomponente, die verschuldensunabhängig ist. Deshalb ist sie bei der Gesamteinschätzung des Verschuldens nicht einzubeziehen. Sie hat sich indessen im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe auszuwirken. Das Mass dieser Minderung hängt u.a. von der Nähe des tatbestandmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandmässige Erfolg und wie schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BGE 127 IV 92 und BGE 136 IV 55; BSK StGB - Wiprächtiger/Keller Art. 48a N 24; Mathys, SJZ 2004, 173 f.).

#### **E. 6.1.1**

Chemisch-toxikologisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 8. Februar 2011 betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_ (Urk. HD 11/3) Gemäss chemisch-toxikologischem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 8. Februar 2011 stand der Beschuldigte A.\_\_\_\_ im Zeitpunkt des Ereignisses mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht unter dem Einfluss von Opiat- Drogen, Opiat-Pharmaka, Cocain, Cannabis oder Amphetaminen sowie auch nicht unter dem Einfluss von Trinkalkohol (Urk. HD 11/3 S. 2). Dies im Gegensatz zu seinen eigenen Aussagen anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2010, wo er auf Zusatzfrage seines damaligen Verteidigers ausführte, er habe kurz bevor er und †B.\_\_\_\_ in das Restaurant ... gegangen seien, mithin am gleichen Abend bzw. Vorabend, noch 4-5 Gramm (!) Kokain konsumiert (Urk. HD 3/5 S. 13).

#### **E. 6.1.2**

Chemisch-toxikologisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 28. Dezember 2010 betreffend den Privatkläger C.\_\_\_\_ (Urk. HD 12/3) Gemäss chemisch-toxikologischem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 28. Dezember 2010 beweisen die Analysen die Anwesenheit von Morphin und Codein im Körper des

Privatklägers C.\_\_\_\_\_. Möglich ist, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ bei der ärztlichen Notfallbehandlung Morphin oder ein Morphin-Präparat zur Schmerzlinderung verabreicht erhielt. Es ist auch möglich, dass sowohl eine notfallmedizinische Applikation eines morphinhaltigen Präparats wie auch ein Eigenkonsum von Heroin und/oder Morphin vorgelegen hat. Die Analysenergebnisse beweisen einen länger zurückliegenden Cocain-Konsum. Im Zeitpunkt des Ereignisses hat keine Wirkung von Cocain vorgelegen. Aufgrund des negativen Analysenergebnisses kann für den Zeitpunkt des Ereignisses eine Wirkung für Cannabis mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Weiteren befand sich im Zeitpunkt der Blutentnahme, am 16. Oktober

- 15 - 2010 um 05:55 Uhr, kein Trinkalkohol im Blut. Es liegen somit für den Zeitpunkt des Ereignisses keine Hinweise für eine Alkoholisierung vor (Urk. HD 12/3 S. 2 f.).

### **E. 6.1.3**

Ärztlicher Befund der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich betreffend den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ vom 22. November 2010 (Urk. HD 8/6) Gemäss ärztlichem Befund der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 22. November 2010 wurde der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ am 16. Oktober 2010 untersucht. Er hat drei Schusswunden erlitten: eine von oben nach unten verlaufend im Bereich unterhalb des mittleren Rippenbogens, wobei das Projektil vor dem Bauchfell endete, eine mit Einschuss linke Flanke im Bereich des Rückens, das Projektil konnte nicht gefunden werden, sowie eine letzte mit Einschuss oberhalb der Gesässmuskulatur im Bereich des Rückens rechts, abermals war das Projektil nicht auffindbar. Gleichzeitig kam es zur Zertrümmerung eines Wirbelfortsatzes im Bereich des 5. Lendenwirbelkörpers sowie im Bereich der Darmbeinschaukel. Bei nur geringer Eindringtiefe der Projektile war die Entfernung zu lebenswichtigen Organen jeweils mehr als 2 cm. Klare Angaben zum Verletzungshergang konnte der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ nicht machen. Es musste eine umgehende Notfalloperation durchgeführt werden. Es kam zu einer knöchernen Verletzung im Bereich des 5. Lendenwirbelkörpers sowie der Darmbeinschaukel, beide knöchernen Verletzungen sind jedoch nicht schwerwiegend. Ansonsten lagen hauptsächlich Weichteilverletzungen vor, sodass keine bleibenden Schäden zu erwarten sind. Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr. Eine unmittelbare Lebensgefahr wäre auch dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, wenn keine ärztliche Versorgung stattgefunden hätte. Bleibende körperliche Schäden sind aufgrund des Verletzungsmusters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Psychische Folgeschäden sind möglich. Am 22. Oktober 2010 begab sich der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ in die Weiterbehandlung des Hausarztes, welcher die Arbeitsunfähigkeit feststellte. Üblicherweise ist mit einer Arbeitsunfähigkeit für zwei Wochen nach Operation, das heisst bis ca. den 31. Oktober 2010 zu rechnen, worauf sich im Allgemeinen eine volle

- 16 - Arbeitsfähigkeit anschliesst. Krankhafte vorbestehende Veränderungen haben die Folgen der Verletzungen nicht beeinflusst. Es gibt keine Hinweise auf Zustände nach der Verletzung, mit denen üblicherweise gerechnet werden muss und die sich erschwerend auf den Verlauf oder die Heilung auswirken (Urk. HD 8/6 S. 1 f.).

### **E. 6.1.4**

Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich betreffend den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2010 (Urk. HD 8/7) Gemäss Gutachten zur körperlichen Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der

Universität Zürich vom 13. Dezember 2010 hat der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ notfallmässig operiert werden müssen. In den rund eineinhalb Stunden zwischen Ereigniszeitpunkt (03:40 Uhr) und Operationsbeginn (05:05 Uhr) war der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ stets kreislaufstabil. Nach den Ergebnissen der Bilanzierung des Verletzungsausmasses waren keine lebenswichtigen Organe verletzt worden. Es waren ausschliesslich Weichteil- und Knochenverletzungen entstanden. Hiernach zu urteilen, bestand aus rechtsmedizinischer Sicht beim Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aufgrund der erlittenen Verletzungen eine potentielle bzw. mittelbare Lebensgefahr. Durch eine ergänzende forensische Beurteilung der klinisch per Computertomographie angefertigten Bilder konnte neben dem Steckschuss im rechten Oberbauch ein Durchschuss am Rücken, verlaufend von der linken Lende zum rechten Gesäss, festgestellt werden. Morphologisch und feingeweblich waren Hinweise auf einen relativen Nah- bzw. einen Fernschuss nachweisbar. Der Steckschuss im rechten Oberbauch mit der Lage unmittelbar in der Nähe der Leber hätte prinzipiell bei etwas näherer Schussdistanz oder allenfalls dünnerer Bekleidung zu einem Eindringen in das Organ und hierdurch zu inneren Blutungen führen können. Infolge der Knochenverletzung durch den Durchschuss am Rücken hätte ein geringgradig zur Bauchseite hin abweichender Schusskanal zu einer Verletzung des Rückenmarks, allenfalls mit Lähmungserscheinungen führen können. Wiederum etwas weiter bauchseitig gelegene Schussverläufe können bei Verletzung der Aorta (Hauptschlagader) ein rasches letales Verbluten zur Folge

- 17 - haben. Bei Verletzung der gut vaskularisierten, in der Nähe gelegenen Niere sind ebenfalls starke Blutungen zu erwarten. Postoperativ war es im zu begutachtenden Fall zu keinerlei Komplikationen bei der Wundheilung gekommen (Urk. HD 8/7 S. 5 f.).

## **E. 6.2**

Die hypothetische Einsatzstrafe ist wegen der versuchten Tatbegehung zu mindern. Vorliegend ist bezüglich der Tötungsdelikte von einem vollendeten Versuch auszugehen. Wie bereits ausgeführt, bestand für den getroffenen Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr. Der Geschädigte G.\_\_\_\_\_ wurde gar nicht getroffen, der Schuss ging jedoch an dessen Kopf vorbei. Wäre es zu einem Kopftreffer gekommen, wäre nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit schweren, wenn nicht tödlichen Verletzungen zu rechnen gewesen. Die übrigen Geschädigten wurden ebenfalls nicht getroffen.

- 59 - Dass es nicht zum Tod eines Menschen kam, ist aber nicht dem Zutun des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, sondern allein dem Zufall und bezüglich des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ auch der medizinischen Versorgung (vgl. Urk. HD 8/7 S. 5) zu verdanken. Angesichts des als recht hoch einzustufenden Risikos der Tatbestandsverwirklichung und der tatsächlichen Folgen für den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ ist die Einsatzstrafe aufgrund der versuchten Tatbegehung um 2 Jahre zu reduzieren. 7. Asperation aufgrund des versuchten Raubes

### **E. 6.2.1**

Vorbericht Schusswaffen des Forensischen Instituts Zürich vom 14. November 2010 (Urk. HD 6/1) Gemäss Vorbericht Schusswaffen des Forensischen Instituts Zürich vom 14. November 2010 steht fest, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ von je einem Projektil aus den beiden verwendeten Waffen "Tokarev M57" und "Astra" getroffen worden ist. Beide Waffen wurden bezüglich ihres Zustandes untersucht und anschliessend beschossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Selbstladepistole "Astra" im Kaliber 6.35 mm (.25 Auto) einwandfrei funktionierte, die Projektilen wegen des unprofessionellen Laufes (abgeänderte

8 mm Knall-Waffe) aber schlecht geführt wurden, sich schon nach einer kurzen Strecke nach dem Lauf quer stellten und in eine instabile Flugbahn gerieten. Beim Beschuss der Selbstladepistole "Tokarev M57" im Kaliber 7.62 x 25 Tokarev wurden diverse Zufuhr- oder Auswurfsstörungen festgestellt (dies erklärt auch die beiden am Tatort aufgefundenen Patronen, da auch dort vermutlich diese Störungen auftraten und durch eine Ladebewegung behoben werden mussten) (Urk. HD 6/1 S. 3 f.).

#### **E. 6.2.2**

Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 30. Mai 2011 (Urk. HD 6/8) Die Untersuchungsbehörde hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 dem Forensischen Institut Zürich den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zu den beiden Tatwaffen sowie zum Ereignisablauf erteilt (Urk. HD 6/2). In zusammengefasster Form werden im Folgenden die wesentlichen Erkenntnisse wiedergegeben, soweit sie für das vorliegende Verfahren von Relevanz sind.

- 18 -

#### **E. 6.2.2.1**

Erkenntnisse zur Selbstladepistole "Tokarev" Die untersuchte Selbstladepistole, Typ "Tokarev", Modell M57 (YU), Waffen-Nr. 0003, Kaliber 7.62 x 25 mm Tokarev hat eine Magazinkapazität von neun Patronen und ein Abzugsgewicht (Single Action) von ca. 3.8 kg. Diese Waffe weist keinen Sicherungshebel auf, sondern "nur" eine Magazinsicherung, d.h. ohne eingesetztes Magazin kann kein Schuss abgefeuert werden (Urk. HD 6/8 S. 4). Die Gutachter haben bei der Selbstladepistole "Tokarev" folgende Funktionsstörungen festgestellt (Urk. HD 6/8 S. 4 und 6 f.): Bei der Ladebewegung (Zurückziehen des Verschluss-Stückes und wieder Vorschnellen lassen) bewegte sich das Verschluss-Stück in vielen Fällen nicht gänzlich nach vorne, d.h. der Verschluss blieb einige Millimeter offen und nur durch einen kleinen Schlag von Hand (hinten auf den Verschluss) konnte dieser ganz geschlossen werden. Ansonsten wäre (bei leicht geöffnetem Verschluss) keine Schussauslösung möglich. War die Patrone aber ordnungsgemäss ins Patronenlager eingeführt und der Verschluss vollständig geschlossen, konnte die Patrone in jedem Fall gezündet und das Projektil aus dem Lauf verfeuert werden. Nach der Schussabgabe kam es in den meisten Fällen zu einer Auswurfstörung, d.h. die Patronenhülse wurde meistens nicht ganz aus dem Patronenlager gezogen und dies verhinderte das erneute Zuführen einer weiteren Patrone. Diese Störung konnte nur dadurch behoben werden, indem das Magazin entfernt wurde. Durch eine Ladebewegung konnte die Hülse aus dem Patronenlager nun entfernt werden. In einigen Fällen fiel (beim Entfernen des Magazins) die oberste Patrone, welche durch die hälftige Vorwärtsbewegung des Verschlusses nach dem Schuss schon aus den Magazinlippen geschoben worden war, zu Boden. Einige Hülsen der vom Forensischen Institut Zürich verschossenen Patronen wiesen am Hülsenmund einen Riss auf. Dies kann bedeuten, dass das Patronenlager nicht vollständig angepasst ist und der Hülsenmund darum aufgeweitet wird. Der Hülsenmund wird bei der Schussabgabe im

- 19 - Patronenlager um ca. 0.25 bis 0.3 mm aufgeweitet (ca. 0.1 mm mehr als bei zwei Vergleichswaffen aus der Sammlung des Forensischen Instituts Zürich). Dieses nicht angepasste Patronenlager könnte auch die vorgängig beschriebenen Auszug- oder Auswurfstörungen bewirken. Mit der Selbstladepistole "Tokarev" und typengleicher Munition haben die Gutachter aus unterschiedlichen Distanzen (5 cm, 7.5 cm, 10 cm, 15 cm und 20 cm) auf vergleichbare Stoffstücke geschossen. Die Gutachter schätzen die

Schussdistanz seitlich links gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ auf ca. 5 cm bis maximal 10 cm (Urk. HD 6/8 S. 11). Im Kaliber 7.62 x 25 Tokarev wurden drei gezündete Patronenhülsen und zwei Patronen vorgefunden. Ausser der einen Patrone im Kaliber 7.62 x 25 Tokarev - diese lag auf der Tanzfläche im Musik-/Barbereich - wurden alle Munitionsteile in diesem Kaliber im Spielraum gefunden. Es könnte bei den Schussabgaben des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ ebenfalls zu Lade- oder Zufuhrstörungen gekommen sein. Bei der Behebung dieser Störungen dürften die beiden aufgefundenen Patronen herausgefallen sein. Auch möglich ist, dass ein Schütze nach erfolgter Schussabgabe eine zusätzliche (unnötige) Ladebewegung durchführt, obwohl die Pistole automatisch nachgeladen hat. Dabei wird die bereits ins Patronenlager zugeführte Patrone ausgeworfen. Beide Patronen weisen Lade- bzw. Entladespuren auf, so dass feststeht, dass sie mindestens einmal in der Pistole geladen waren (Urk. HD 6/8 S. 13 f.).

#### **E. 6.2.2.2**

Selbstladepistole "Astra" Bei der untersuchten Selbstladepistole "Astra", Kaliber 6.35 mm, handelt es sich um eine umgebaute Schreckschusspistole im ursprünglichen Kaliber 8 mm Knall. Sie hat eine Magazinkapazität von sechs Patronen und ein Abzugsgewicht (Single Action) von ca. 4.8 bis 7 kg. Die Waffe weist einen Sicherungshebel auf. Bei dieser Schreckschusswaffe wurde der zuvor geschlossene Lauf ausgebohrt und eine Stahlhülse mit angedeuteten Feldern und Zügen (Innendurchmesser ca. 6.5 mm) eingesetzt. Weil die Projektile wegen dieses etwas zu grossen Laufdurchmessers nicht durch die Felder/Züge gepresst werden, gelangen sie

- 20 - nach dem Verlassen des Laufes in eine instabile (taumelnde) Flugbahn oder überschlagen sich schon nach kurzer Schussdistanz. Nach ca. 30 bis 50 cm Schussdistanz schlagen die Projektile bereits quer ins Zielmedium ein. Durch den etwas zu grossen Laufinnendurchmesser verlieren die Geschosse zusätzlich an Energie, weil ein Teil des Gasdruckes neben dem Projektil durch den Lauf verpufft. Mit der Selbstladepistole "Astra" und typengleicher Munition haben die Gutachter aus zwei Distanzen (1 m und 2 m) gegen zwei Stoffausschnitte geschossen. Die Gutachter schliessen aufgrund ihrer Untersuchung darauf, dass das Projektil aus der "Astra" vor dem Eindringen in die Brust des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ vorgängig einen unbekanntem Gegenstand oder ein anderes Kleidungsstück durchschossen haben muss, wo es seinen anhaftenden Schmauch abgestreift hatte (Urk. HD 6/8 S. 5, 8 und S. 11). Aufgrund der aufgefundenen sechs gezündeten Patronenhülsen im Kaliber 6.35 mm (und der leeren Waffe) - alles im Musik-Bar-Bereich - schliessen die Gutachter darauf, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit seiner Waffe "Astra" sechs Schüsse abgegeben hat. Die Reihenfolge der Schüsse konnte spurenkundlich nicht ermittelt werden.

#### **E. 6.2.2.3**

Verletzungspotential der verwendeten Waffen Aufgrund der Erkenntnisse wurde der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ durch zwei Geschosse verletzt, und zwar aus der Pistole "Tokarev" vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ (Rumpfdurchschuss) und aus der "Astra" vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Einschuss in die Brust rechts) (Urk. HD 6/8 S. 15). Für die Beurteilung, ob eine Waffe tödlich wirken kann, muss die Verwundungsfähigkeit der verschiessbaren Munition bzw. deren Projektile bekannt sein. Dafür ausschlaggebend sind erstrangig die getroffene Stelle und die auf den Körper abgegebene kinetische Energie (abhängig von der Geschossgeschwindigkeit sowie vom Geschossgewicht/-masse). Weitere Faktoren wie Geschossmaterial, Geschossform und Geschossaufbau sind ebenfalls mit zu

berücksichtigen. Die Berechnung der Geschossenergie ergab (im Mittel) bei der Waffe Tokarev 561 Joule. Die Berechnung der Geschossenergie

- 21 - (E) ergab (im Mittel) bei der Waffe Astra 56 Joule. In der Schweiz wird weder von einer massgebenden Fachstelle noch einer Waffengesetzgebung eine untere, eventuell noch tödlich wirkende Energiegrösse angegeben. In der deutschen Waffengesetzgebung, in welcher eine Mündungsenergie (= Energie an der Waffenmündung) unter ca. 7.5 Joule als "relativ ungefährlich" und "nicht tödlich" bezeichnet wurde, musste dieser untere Grenzwert aufgehoben werden, da auch mit derart "energiearmen" Geschossen vereinzelt erhebliche Verletzungen und sogar Todesfälle resultierten. Eine genaue Grenze kann nicht gezogen werden, weil die im Körper getroffene Stelle (z.B. Kopf, Schlagader, Herz etc.) sowie die Konstitution der getroffenen Person im Wesentlichen bestimmen, ob ein Projektil tödlich wirkt oder nur verletzt. Mit den beiden untersuchten Waffen und vergleichbarer Munition werden in jedem Fall weit grössere Mündungsenergien erreicht als 7.5 Joule. Bei Kopf- und Rumpftreffern muss somit (mit beiden Waffen) mit tödlichen Verletzungen gerechnet werden (Urk. HD 6/8 S. 8 f. und 14).

## **E. 7**

Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die Beweismittel sowohl in objektiver (Urk. 122 S. 98 – 118) als auch in subjektiver (Urk. 122 S. 118 – 127) Hinsicht einer ausführlichen, sorgfältigen und kritischen Würdigung unterzogen, so dass sie mit nachvollziehbarer und plausibler Begründung zum von ihr gefundenen Beweisergebnis gelangt ist. Davon abzuweichen, besteht für das Berufungsgericht kein Anlass. Es kann deshalb vorab auf die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind in erster Linie als Hervorhebungen und Ergänzungen zu verstehen:

### **E. 7.1**

Beim Raub ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ eine schussbereite Waffe zur Bedrohung einer grösseren Anzahl von Personen einsetzte, um diese in Mittäterschaft mit †B.\_\_\_\_\_ auszurauben. Es befanden sich somit zahlreiche Geschädigte bei der Tatbegehung in einer aktuellen Lebensgefahr. Die Tat war allerdings seitens des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht lange im Voraus geplant. Zudem war die beabsichtigte Beute nicht allzu gross. Die objektive Tatschwere führt zu einem erheblichen Verschulden.

#### **E. 7.1.1**

Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und †B.\_\_\_\_\_ haben sich ca. eine Woche bis zehn Tage vor dem 15. Oktober 2010 in einem Club in ... erstmals getroffen, wobei sie aber nicht miteinander gesprochen haben wollen (Urk. HD 3/3 S. 1 f., Urk. HD 3/5 S. 2, Urk. HD 3/10 S. 2 [A.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 3/4 S. 3, Urk. HD 3/5 S. 2 [†B.\_\_\_\_\_]). Der Nachweis einer gemeinsamen Entschlussfassung zum späteren Raub zu diesem Zeitpunkt lässt sich nicht erbringen. Ein im Rahmen der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation für den 5. Oktober 2010 (15:44 Uhr) festgestelltes Telefongespräch zwischen der von †B.\_\_\_\_\_ benützten Mobiltelefon-Nummer 07. ... .. und der auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ registrierten Nummer 07. ... .. von sechs Sekunden Dauer ändert an diesem Befund nichts (vgl. Urk. 5/1 Anhang S. 23). Am Vorabend der Tat, d.h. am 15. Oktober 2010 gegen 21 Uhr wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ von M.\_\_\_\_\_ (auch genannt ... oder ...) angerufen und gefragt, ob er etwas trinken gehen möchte. M.\_\_\_\_\_ hat in der Folge den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_

abgeholt und sie haben darauf gemeinsam den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ in einem Lokal in der Gegend des ... getroffen. Nacheinander verliessen dann M.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ das Lokal, worauf sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ während ca. zwei Stunden alleine im Lokal aufhielt. Nachdem der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ wieder zurückgekommen waren, blieben die drei bis ca. Mitternacht im besagten Lokal. Danach gingen sie zur E.\_\_\_\_\_ -Strasse, wo M.\_\_\_\_\_ sich von den beiden Beschuldigten trennte. In den nun folgenden Stunden bis zur Ausübung des heute zur Diskussion stehenden Raubüberfalls sprachen dann die beiden Beschuldigten gemäss ihrer übereinstimmenden Darstellung das erste Mal miteinander. Sie hielten sich in mehreren Lokalen auf, u.a. im Restaurant ... an der E.\_\_\_\_\_ -Strasse (Urk. HD 16/8 S. 5, Urk. HD 3/3 S. 1 ff., Urk. HD 3/5 S. 2, 5 und 10, Urk. HD 3/10 S. 2, Urk. HD 3/11 S. 6, Urk. HD 78 S. 9 [A.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 3/4 S. 3, Urk. HD 3/5 S. 2, 4 und 5 [†B.\_\_\_\_\_]).

### **E. 7.1.2**

Bezüglich des Zeitpunktes, an dem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ von der Absicht †B.\_\_\_\_\_s erfuhr, einen Raubüberfall zu begehen, gehen die Angaben der beiden Beschuldigten auseinander. Der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ hat während der gesamten Voruntersuchung gleichbleibend ausgesagt, dass sie vor dem Raubüberfall während Stunden - von Mitternacht bis 03:00 Uhr - über den

- 23 - geplanten Raubüberfall gesprochen hätten und dass er bei diesem Gespräch dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angeboten habe, zu gehen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei zudem bereits von M.\_\_\_\_\_ im Voraus als Mittäter rekrutiert und informiert worden (Urk. HD 3/4 S. 3, Urk. HD 3/5 S. 4, 6 f. und 12, Urk. HD 3/5 S. 6, Urk. HD 3/7 S. 2, Urk. HD 3/8 S. 4 f., Urk. HD 3/9 S. 3, Urk. HD 3/11 S. 5). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ behauptete zusammengefasst, dass er den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ in der Zeit vor dem Überfall näher kennengelernt habe und sie beabsichtigt hätten, gemeinsam Poker spielen zu gehen. Der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ habe ihn erst kurz vor Betreten der Bar "F.\_\_\_\_\_" in seine Pläne eingeweiht (Urk. HD 16/8 S. 4 f., Urk. HD 3/3 S. 3, HD 3/8 S. 3, HD 78 S. 7). Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigen A.\_\_\_\_\_ weisen gewisse Widersprüche auf, so sagte er in der haftrichterlichen Einvernahme vom 18. Oktober 2010 aus, †B.\_\_\_\_\_ habe ihm kurz vor betreten der Bar "F.\_\_\_\_\_" gesagt, dass sie jetzt in dieser Bar einen Raubüberfall machen würden. Er habe eine Schock gehabt, weil er das gar nicht habe machen wollen. Dann habe jemand die Tür aufgemacht, sodann habe †B.\_\_\_\_\_ ihn am Arm gehalten und die Treppe hinuntergezerrt. Er - A.\_\_\_\_\_ - sei vor †B.\_\_\_\_\_ hinuntergegangen, damit er nicht habe abhauen können. Sie seien dann in einen Trocknungsraum gelangt, wo †B.\_\_\_\_\_ ihm erzählt habe, was sie nun machen würden. Es sei dort gewesen, wo †B.\_\_\_\_\_ ihn so angeschaut habe und ihm zu verstehen gegeben habe, dass er entweder mitmachen könne oder "drunter" komme. Also sei er mitgegangen. Er sei hinter †B.\_\_\_\_\_ gestanden und habe gewartet (Urk. HD 16.8 S. 5). In der polizeilichen Einvernahme vom 8. November 2010 sagte er aus, noch draussen vor der Bar "F.\_\_\_\_\_" habe †B.\_\_\_\_\_ ihn gebeten, eine gelbe Tasche zu tragen, wobei er nicht gewusst habe, was sich darin befand. Dann habe †B.\_\_\_\_\_ ihn richtiggehend am Ärmel die Treppe hinuntergezogen. Dort seien sie in einen Wäsche-Trocknungsraum gelangt. Er habe †B.\_\_\_\_\_ gefragt, was das solle. Da erst habe dieser ihm gesagt, sie würden jetzt einen Überfall machen. Er habe jedoch erwidert, dass er da nicht mitmachen würde, worauf der andere ihm gesagt habe, dass er nun wisse, was beabsichtigt sei, weshalb er mitspielen müsse. Plötzlich habe †B.\_\_\_\_\_ eine Waffe in der Hand gehalten und sie gegen ihn

gerichtet, weshalb A.\_\_\_\_\_ "höllische Angst" gehabt habe. Daraufhin habe

- 24 - †B.\_\_\_\_\_ ihm eine kleine Pistole übergeben und gesagt, dass es sich dabei nur um eine Schreckschusspistole handle, was er geglaubt habe. Dann seien sie die Treppe hinaufgegangen, wo sich der Club befand. Sie seien vor eine Tür gestanden und der andere habe ihn immer noch am Ärmel festgehalten. Dann sei die Tür aufgegangen und jemand sei heraus gekommen. Diesem habe †B.\_\_\_\_\_ sofort einen Fusstritt versetzt, wodurch der andere zu Boden gegangen sei. †B.\_\_\_\_\_ sei dann mit der Waffe im Anschlag in das Lokal gestürmt. Er selber sei hinter ihm hergegangen. Er - A.\_\_\_\_\_ - habe sich noch Fluchtgedanken gemacht, jedoch habe er zu viel Angst gehabt und sei †B.\_\_\_\_\_ in das Lokal gefolgt (Urk. 3/3 S. 2). Diese Darstellung bestätigte er im Wesentlichen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2010, wobei er abweichend schilderte, er sei neben oder leicht hinter †B.\_\_\_\_\_ die Treppe hinuntergegangen. Ausserdem erwähnte er nicht mehr, dass er von †B.\_\_\_\_\_ am Arm bzw. Ärmel festgehalten worden sei (Urk. HD 3/5 S. 7). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, erst im Trocknungsraum vom geplanten Überfall erfahren zu haben (Urk. HD 78 S. 13), was er an der heutigen Berufungsverhandlung bestätigte (Prot. II S. 12 f.). Die ersten beiden Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sind in sich widersprüchlich, so sagte er in beiden Befragungen, er sei zunächst die Treppe hinuntergezerrt worden, was aber bei einer erst später im Trocknungsraum erfolgten Information über den geplanten Raubüberfall völlig unnötig gewesen wäre. Erst in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2010 schilderte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ eine logische Abfolge des Abstiegs in den Trocknungsraum. Das Aussageverhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erweckt den Eindruck, dass er im Laufe der Untersuchung versucht hat, die Mitteilung des geplanten Raubüberfalls auf einen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem er sich bereits im (geschlossenen) Trocknungsraum befand und damit keine Fluchtgelegenheit mehr hatte. †B.\_\_\_\_\_ hat demgegenüber während der ganzen Voruntersuchung daran festgehalten, dass sie vor dem Raubüberfall während Stunden, d.h. von Mitternacht bis 03:00 Uhr über den geplante Raubüberfall gesprochen hätten und dass er bei diesem Gespräch dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angeboten habe, zu gehen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei zudem bereits von

- 25 - M.\_\_\_\_\_ im Voraus als Mittäter rekrutiert und informiert worden (Urk. HD 3/4 S. 3, Urk. HD 3/5 S. 4, 6 f. und 12, Urk. HD 3/5 S. 6, Urk. HD 3/7 S. 2, Urk. HD 3/8 S. 4 f., Urk. HD 3/9 S. 3, Urk. HD 3/11 S. 5). Darüber, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ tatsächlich schon Tage zuvor von M.\_\_\_\_\_ über den bevorstehenden Raubüberfall informiert worden war, könnte einzig der in einem Gefängnis in der Türkei inhaftierte M.\_\_\_\_\_ Auskunft geben. Es erscheint abgesehen davon äusserst unwahrscheinlich, dass sich M.\_\_\_\_\_ selber durch eine entsprechende Aussage dem Vorwurf einer Teilnahme am bewaffneten Raubüberfall aussetzen würde. Diesbezügliche Weiterungen erscheinen deshalb nicht angezeigt. Aufgrund der dargelegten Beweislage lässt sich somit nicht erstellen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bereits Tage zuvor über den bevorstehenden Raub informiert war. Inwieweit ein Tatplan in den Stunden unmittelbar vor der Tat zwischen dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ besprochen wurde, lässt sich ebenfalls nicht rechtsgenügend erstellen. Vor dem Hintergrund der Formulierung im Anklagevorwurf ("wie zuvor gemeinsam besprochen und vereinbart") ist aufgrund der bisher dargelegten Zugaben des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nachgewiesen, dass dieser spätestens im Trocknungsraum von †B.\_\_\_\_\_ vom bevorstehenden Raubüberfall erfahren hat und sich entschlossen hat, daran

teilzunehmen, zumal er zugab, dass sie sich beide im Trocknungsraum mit den mitgebrachten Hauben maskiert hätten (Urk. HD 3/5 S. 10; vgl. Urk. HD 2/5 S. 51).

### E. 7.1.3

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ machte geltend, im Trocknungsraum vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ zur Teilnahme am Raub gezwungen worden zu sein. Anlässlich der hafterlicherlichen Einvernahme sprach A.\_\_\_\_\_ davon, dass †B.\_\_\_\_\_ ihm zu verstehen gegeben habe, dass er es entweder mache oder "drunter" komme (Urk. HD 16/8 S. 5). Erst im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 8. November 2010 sprach er von einer konkreten Bedrohung seitens des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ mit einer gegen ihn gerichteten Waffe (Urk. HD 3/3 S. 2). An dieser Darstellung hielt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in der weiteren Voruntersuchung und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung fest (Urk. HD 3/3 S. 5, Urk. HD 3/5 S. 8, Urk. HD 3/11 S. 4, Urk. HD 78 S. 13). Anlässlich

- 26 - der heutigen Berufungsverhandlung machte er geltend, es habe "keine andere Lösung" gegeben, um von dort wegzugehen. Er (gemeint †B.\_\_\_\_\_ ) habe ihm die Waffe gezeigt. A.\_\_\_\_\_ führte aus, er könne nicht sagen, was passiert wäre, wenn er gesagt hätte, er mache nicht mit und einfach gegangen wäre und machte erst geltend, Angst gehabt zu haben, dass †B.\_\_\_\_\_ ihm etwas antue, nachdem er dies vom Präsidenten gefragt worden war. Er ergänzte, †B.\_\_\_\_\_ habe ihm tief in die Augen geschaut und gesagt, er müsse mitmachen (Prot. II S. 12). Die Schilderung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich seiner behaupteten Zwangssituation wirft Fragen auf. Zwar trifft die von der Vorinstanz gemachte Feststellung, wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ erst in der dritten Einvernahme eine konkrete Bedrohungssituation geltend gemacht habe, nicht zu, da er bereits in der polizeilichen Einvernahme vom 8. November 2010 eine entsprechende Aussage zu Protokoll gab (Urk. HD 3/3 S. 2). Jedoch erscheint die Darstellung inhaltlich weder plausibel noch situationsadäquat. Bereits der Umstand, dass der einschlägig erfahrene †B.\_\_\_\_\_ spontan eine unerfahrene, zufällig ausgesuchte und ihm unbekannt Person zur Teilnahme an einem bewaffneten Raubüberfall gezwungen haben soll, erscheint höchst unwahrscheinlich. Denn bei einem solchen Vorhaben ist die gegenseitige Absicherung von wesentlicher Bedeutung. Derjenige Täter, der auf mehrere Geschädigte einwirkt und sie in Schach halten will, muss sich darauf verlassen können, dass sein Mittäter ihm den Rücken freihält. Es ist kaum vorstellbar, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_, der bereits in der Vergangenheit an mehreren Raubüberfällen mitgewirkt hat (vgl. Urk. HD 21/6), sich auf einen genötigten Mittäter verlässt, der jederzeit flüchten und dadurch den Durchführungserfolg gefährden könnte, wobei er diesem Mittäter auch noch eine Schusswaffe abgibt. Zu Recht führte die Vorinstanz aus, dass man als Täter mit einem genötigten Partner sozusagen gleich an zwei Fronten kämpfen würde. Nebst der Ungewissheit bezüglich des Verhaltens der Raubopfer bestünde insbesondere bei Problemen die Gefahr, dass einem der genötigte Partner in den Rücken fällt. Entsprechend den Aussagen der Geschädigten trat A.\_\_\_\_\_ indessen zusammen mit †B.\_\_\_\_\_ als Team auf. A.\_\_\_\_\_ hat sich nicht so verhalten, als wäre er Teilnehmer wider Willen. Spätestens nach der Schussabgabe durch †B.\_\_\_\_\_ auf C.\_\_\_\_\_ hätte sich ein unwilliger Mittäter von

- 27 - der weiteren Tatbegehung distanziert, zumal dies von den räumlichen Gegebenheiten ohne Weiteres möglich erschien. Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und †B.\_\_\_\_\_ haben sie die Bar "F.\_\_\_\_\_" gegen 04:00 Uhr durch die Eingangstür betreten. Dabei ging der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ voraus und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ folgte ihm (Urk. HD 3/5 S. 9 und 11, Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD

3/11 S. 7 [†B.\_\_\_\_]; Urk. HD 3/3 S. 2, Urk. HD 3/5 S. 9, Urk. HD 3/8 S. 3 f., Urk. HD 3/11 S. 6, Urk. HD 78 S. 10 [A.\_\_\_\_]). Der Beschuldigte †B.\_\_\_\_ kehrte dabei dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ den Rücken zu, musste sich in diesem Zeitpunkt auf die Szene vor sich im Lokal konzentrieren und konnte nicht gleichzeitig hinter sich schauen, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_ ihm folgen würde. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat selbst zugegeben, dass er, kurz bevor sie hinein seien, hätte stehen bleiben können. Jetzt im Nachhinein, wenn man ihn frage, ob er nicht hätte hinauslaufen können, müsste er sagen, er hätte das gekonnt, aber in dieser Situation, in der er gewesen sei, und bei seiner Psyche, die er gehabt habe, sei es für ihn nicht möglich gewesen, zu gehen (Urk. HD 78 S. 13 f.). Somit ist erstellt, dass beim Betreten der Bar "F.\_\_\_\_" keine vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_ geschaffene Zwangs- oder Bedrohungssituation für den Beschuldigten A.\_\_\_\_ bestand. Wenn A.\_\_\_\_ nicht hätte am Überfall teilnehmen wollen, hätte er einfach umkehren können. Er aber folgte †B.\_\_\_\_ mit der Waffe in der Hand. Hätte †B.\_\_\_\_ seinen Mittäter zur Teilnahme gezwungen und ihm eine geladene Waffe übergeben, hätte er niemals zugelassen, dass A.\_\_\_\_ damit hinter ihm war. Die Behauptung einer Zwangs- und Bedrohungssituation erscheint unter den gegebenen Umständen als geradezu abwegig.

## **E. 7.2**

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz aus finanziellen Motiven handelte. Dabei bestand für ihn keine finanzielle Notlage, da er durch seine Eltern finanziell unterstützt wurde. Angesichts der Beweggründe des Beschuldigten A.\_\_\_\_ und unter Einbezug der Vorgeschichte wird klar, dass er durch den Beschuldigten †B.\_\_\_\_ in die ganze Geschichte hineingezogen wurde. Es war †B.\_\_\_\_, der die Initiative zur Raubtat ergriffen hatte und die Tat vorbereitete, indem er die Pistolen und die Maskierung mitbrachte. †B.\_\_\_\_ war der treibende Teil und bestimmte die Lokalität und den Ablauf des Überfalls. Die Annahme der Vorinstanz, wonach sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wohl aufgrund der Erfahrung des Beschuldigten †B.\_\_\_\_ und der angeblichen Einfachheit des Vorgehens zur Raubbegehung "verführen" liess, erscheint plausibel. Auch der Altersunterschied von 26 Jahren dürfte eine Rolle gespielt haben. Auch die Erkenntnisse des psychiatrischen Gutachters, wonach A.\_\_\_\_ unreife und selbstunsichere bzw. unselbständige Persönlichkeitszüge aufweist (Urk. HD 14/9 S. 35, 37, 39 und 48

- 60 - f.), lassen auf eine erhebliche Beeinflussung durch †B.\_\_\_\_ schliessen. Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ nicht von sich aus den Raub plante, sondern sich †B.\_\_\_\_s Vorhaben aus den dargelegten Gründen anschloss, wird das dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ anrechenbare Verschulden etwas relativiert und ist daher das subjektive Tatverschulden mit der Vorinstanz als keinesfalls leicht zu qualifizieren.

### **E. 7.2.1**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ machte geltend, dass er die von ihm beim Überfall verwendete Waffe vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_ kurz vor der Verübung der Raubtat erhalten habe und dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_ gesagt habe, es handle sich nur um eine Schreckschuss-Pistole, mithin nicht um eine echte Schusswaffe (Urk. HD 3/1 S. 5, Urk. HD 16/8 S. 4, Urk. HD 3/3 S. 2 und 4, Urk. HD 3/5 S. 5, 8 und 12, Urk. HD 3/7 S. 3, Urk. HD 3/8 S. 3, Urk. HD 3/10 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 4 und 6, Urk. HD 78 S. 8, Prot. II S. 11). Diese Aussagen wurden vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_ bestritten (Urk. HD 3/2 S. 2, Urk. HD 3/4 S. 7, Urk. HD 3/5 S. 4 f., Urk. HD 3/7 S. 3). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten

†B.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2010, wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ihn an jenem Abend "nach dieser Waffe gefragt" habe (Urk. HD 3/5 S. 8), drängt sich der Schluss auf, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ selbst über keine Schusswaffe verfügte und diese vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ erhalten hat. Weitere Indizien für diesen Umstand sind einerseits die Tatsache, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ nach eigener Zugabe die Masken, d.h. die Helmunterziehhauben, besorgt hat (Urk. HD 3/11 S. 5) und andererseits, dass sich im gelben Plastiksack von †B.\_\_\_\_\_ ein Brecheisen befand (vgl. Urk. HD 3/5 S. 6). Schliesslich ist es naheliegend, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, der sich erst am Tattag zur Begehung des Raubüberfalls entschloss, die zur Begehung eines bewaffneten Raubüberfalles erforderlichen Utensilien nicht einfach so zufällig auf sich trug. Damit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Waffe "Astra" im Trocknungsraum übergeben hat. Dagegen erscheint es nicht plausibel, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auch noch gesagt haben soll, es handle sich bei dieser Waffe lediglich um eine Schreckschusspistole. Ein Grund für eine solche Fehlinformation seitens des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ ist nicht ersichtlich. Mit einer solchen falschen Angabe hätte sich †B.\_\_\_\_\_ nicht zuletzt selber in Gefahr gebracht, indem A.\_\_\_\_\_ eine vermeintliche

- 29 - Schreckschusspistole wohl mit wesentlich weniger Hemmungen zum Einsatz gebracht hätte, z.B. um Warnschüsse abzugeben, als bei einer richtigen Pistole. Abgesehen davon erscheint es auch lebensfremd, dass sich A.\_\_\_\_\_ selber in keiner Weise mit der Funktion und Beschaffenheit der ihm übergebenen Waffe befasst haben soll. Er musste festgestellt haben, dass er zwar eine kleine, aber massiv gebaute, geladene und funktionstaugliche Pistole in den Händen hielt (vgl. asservierte Pistole "Astra"). Die Aussage von A.\_\_\_\_\_, wonach ihm †B.\_\_\_\_\_ gesagt habe, bei der ihm übergebenen Pistole handle es sich nur um eine Schreckschusspistole, muss demzufolge als Schutzbehauptung bezeichnet werden. Ausserdem ist aufgrund des darauffolgenden Tatablaufes erstellt, dass beide Pistolen geladen und schussbereit waren, zumal die Beschuldigten und insbesondere der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nach eigenen Angaben vor den Schussabgaben keine Manipulationen an der Waffe vornahmen (Urk. 78 S. 8).

### **E. 7.2.2**

Anhand der übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten und der Zeugen ist ferner erstellt, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ den Spielraum betrat und sofort einen Schuss in die Decke abgab (Urk. HD 3/4 S. 4 und 7, Urk. HD 3/5 S. 11, Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD 3/9 S. 3, Urk. HD 3/11 S. 7 [†B.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 3/3 S. 2 und 4, Urk. HD 3/5 S. 9, Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 6, Urk. HD 78 S. 9 [A.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 2 [H.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/2 S. 6 [C.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 2, Urk. HD 4/7/2 S. 3 [J.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/1 S. 2 [D.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/5/1 S. 3 [L.\_\_\_\_\_]). Dieser Schuss verursachte ein Loch in der Decke des Spielraums, das auf den Bildern Nr. 11 und 12 der Kurzdokumentation (Urk. HD 2/1) ersichtlich ist (vgl. auch Urk. HD 6/8 S. 13). In der Folge wurden die dort am Pokertisch sitzenden Personen vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ angewiesen, alle ihre Wertsachen auf den Tisch zu legen und sich an die Wand in der linken Ecke des Raumes zu stellen (Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 7, Urk. HD 3/3 S. 2, Urk. HD 3/5 S. 9 f., Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 7, Urk. HD 78 S. 9 [A.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 2 [H.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/1 S. 1, Urk. HD 4/3/2 S. 4 [I.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/1 S. 2, Urk. HD 4/4/2 S. 4 [D.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 2 f., Urk. HD 4/7/2 S. 3 f. [J.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/1 S. 3 [C.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/8/1 S. 6 und 9 [K.\_\_\_\_\_]). Derweil

befand sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Bereich zwischen der Verbindungstür zum Spielraum.

- 30 - Von dort aus richtete er die Waffe auf die anwesenden Personen und hielt diese dadurch in Schach (Urk. HD 3/5 S. 11, Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 7 [†B.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 3/8 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 6 ff., Urk. HD 78 S. 9 [A.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/1/1 S. 3, Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 2, Urk. HD 4/2/2 S. 6 [H.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/2 S. 4 [I.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/2 S. 4 [D.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/2 S. 3 und 4 [C.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 3 [J.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/5/1 S. 2 ff. [L.\_\_\_\_\_]). Er gab †B.\_\_\_\_\_ Rückendeckung, unterstützte ihn, auch nachdem er wahrgenommen hatte, dass †B.\_\_\_\_\_ im Lokal geschossen hatte. Festzuhalten ist, dass keiner der Zeugen davon sprach, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - wie er selber behauptet (Urk. HD 3/3 S. 2 f.) - vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ dazu aufgefordert werden musste, seine Waffe hochzuhalten. Diese Behauptung erscheint auch deswegen nicht überzeugend, weil der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ mit dem Ausrauben der Gäste beschäftigt war und diesen mit Sicherheit nicht den Rücken zugekehrt hat, um den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu kontrollieren. Gerade in dieser Phase war die Sicherungsarbeit durch A.\_\_\_\_\_ für †B.\_\_\_\_\_ sehr wesentlich, weil sich †B.\_\_\_\_\_ sehr nahe bei den Opfern befand und A.\_\_\_\_\_ aus Distanz die Situation unter Kontrolle hielt. Erneut zeigt sich in diesem Zusammenhang, dass für die Behauptung A.\_\_\_\_\_, er sei unter Zwang gestanden, keinerlei Anhaltspunkte aus dem Tathergang ersichtlich sind, sagten doch alle Zeugen klar aus, vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit der Waffe in Schach gehalten worden zu sein (Urk. HD 4/1/1 S. 2; Urk. HD 4/1/3 S. 5 f. [G.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/1 S. 3 und 4/3/2 S. 5 [I.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/2 S. 4 [D.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/2 S. 5 [J.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/2 S. 6 [C.\_\_\_\_\_]).

### **E. 7.2.3**

In der Anklageschrift wird behauptet, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht nur die Geschädigten mit der Waffe in Schach hielt, sondern den Geschädigten auch Wertsachen abgenommen habe (Urk. HD 29 S. 4). Diesen Vorwurf bestritt A.\_\_\_\_\_ anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung explizit, nachdem er im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 24. Januar 2012 keine Einwände gegen die in Anklageform vorgehaltenen Sachverhaltsumschreibung geäußert hatte (Urk. HD 3/11 S. 7). Die Staatsanwaltschaft stützte diesen Vorwurf einzig auf die Aussage des Privatklägers C.\_\_\_\_\_, während ansonsten keiner der Zeugen einen solchen

- 31 - Vorgang erwähnte. Die Vorinstanz hat mit überzeugender Argumentation diesen Vorwurf als wenig wahrscheinlich erachtet und die Frage letztlich offengelassen, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ tatsächlich auch selber Wertsachen behändigt habe, weil dies letztlich für die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht weiter relevant sei (Urk. 122 S. 107 f.). Diesem Befund ist beizupflichten, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 122 S. 107 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 7.2.4**

Bezüglich der weiteren Tathandlungen des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ in dieser Phase des Raubüberfalles machte die Vorinstanz ausführliche Erwägungen und kam aufgrund ihrer Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass der Anklagesachverhalt insofern erstellt sei, als †B.\_\_\_\_\_ im Spielraum einmal neben sich in den Boden schoss und daraufhin auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_, der sich †B.\_\_\_\_\_ genähert habe, aus einer sehr kurzen Distanz von

unter 20 cm einen Schuss abgab, wodurch C.\_\_\_\_\_ einen Durchschuss seines Oberkörpers mit Einschuss an der Flanke im Bereich des Rückens und Ausschuss oberhalb der Gesässmuskulatur rechts erlitt, wobei es zur Zertrümmerung eines Wirbelfortsatzes im Bereich des 5. Lendenwirbelkörpers sowie im Bereich der Darmschaufel kam. Aufgrund von Aussagen der Zeugen I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ sei der Schuss in den Boden erst erfolgt, nachdem sich der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ ein erstes Mal dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ genähert habe und von diesem zurückgestossen worden sei (Urk. HD 4/3/1 S. 1, Urk. HD 4/3/2 S. 4, Urk. HD 4/1/1 S. 3, Urk. HD 4/1/3 S. 4, Urk. HD 4/5/1 S. 2, Urk. HD 4/7/1 S. 3, Urk. HD 4/7/2 S. 4). Diese Version weicht leicht von der Umschreibung im Anklagesachverhalt ab, wonach der Schuss in den Boden bereits vor der Annäherung durch C.\_\_\_\_\_ erfolgt sei (Urk. HD 29 S. 4). Es erscheint durchaus plausibel, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ den Schuss in den Boden als Warnschuss für den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ abgegeben hat, damit sich dieser nicht weiter nähere. Jedoch kann die Frage, weshalb und in welchem Zeitpunkt genau der Schuss in den Boden erfolgte, letztlich offen bleiben, weil im vorliegenden Zusammenhang einzig wesentlich ist, dass †B.\_\_\_\_\_ einen Schuss gegen den Oberkörper des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ abgab, wodurch dieser getroffen wurde und zu Boden fiel, wobei er die bereits genannten Verletzungen erlitt. Denn es

- 32 - darf im vorliegenden Verfahren nicht aus den Augen verloren werden, dass es ausschliesslich um die Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ geht, bzw. auch darum, was ihm von den Handlungen †B.\_\_\_\_\_s allenfalls anzurechnen ist. Hierfür ist primär massgeblich, was der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vom Verhalten †B.\_\_\_\_\_s alles mitbekommen hat. Aufgrund seiner eigenen Zugabe hat A.\_\_\_\_\_ gesehen, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ nach der Schussabgabe durch †B.\_\_\_\_\_ zu Boden ging. Er selber gab in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll, dass er damals gedacht habe, dass †B.\_\_\_\_\_ einen grossen Fehler gemacht habe (Urk. 78 S. 10). Nachdem er getroffen worden war, habe sich der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ gemäss eigenen Angaben nicht mehr bewegen können, habe Schmerzen gehabt und sei zwischen zwei und drei Minuten auf dem Boden gelegen (Urk. HD 4/6/1 S. 3, Urk. HD 4/6/2 S. 2 und 4). Dies wurde von mehreren Zeugen bestätigt (Urk. HD 4/2/2 S. 4 [H.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_\_]; Urk. 4/7/1 [J.\_\_\_\_\_]). Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mitbekam, dass †B.\_\_\_\_\_ auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ schoss und dass dieser getroffen zu Boden ging und einige Minuten liegen blieb. Festzuhalten bleibt, dass A.\_\_\_\_\_ trotz dieser offensichtlichen Eskalation der Situation sich weiterhin an den folgenden Tathandlungen beteiligte, nachdem †B.\_\_\_\_\_ die Situation wieder beherrschte und C.\_\_\_\_\_ verletzt am Boden lag. Die ersten beiden Abschnitte des Anklagesachverhaltes sind somit rechtsgenügend erstellt, soweit sie für die rechtliche Würdigung der Tathandlungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ relevant sind.

### **E. 7.2.5**

Gemäss den übereinstimmenden Zeugenaussagen haben die Geschädigten ihre Wertsachen entsprechend der Aufforderung des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ auf dem Spieltisch deponiert. Darauf wurden sie vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ angewiesen, das Lokal durch den Eingang zu verlassen und in die Toilette zu gehen (Urk. HD 4/1/1 S. 3 f., Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 2, Urk. HD 4/2/2 S. 4 [H.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/1 S. 1 f., Urk. HD 4/3/2 S. 4 [I.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/1 S. 2, Urk. HD 4/4/2 S. 5 [D.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/5/1 S. 2; Urk. HD 4/5/2 S. 2 und 5 [L.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/1 S. 3, Urk. HD 4/6/2 S. 2

[C.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 3, Urk. HD 4/7/2 S. 4 [J.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/8/1 S. 6 - 33 - und 9 [K.\_\_\_\_]). Offenbar konnten einige der Anwesenden darauf flüchten (Urk. HD 4/8/1 S. 6 und 9, Urk. HD 4/8/2 S. 3 [K.\_\_\_\_]).

#### **E. 7.2.6**

Der angeschossene Privatkläger C.\_\_\_\_, der sich zwischenzeitlich wieder vom Boden erhoben hatte, schilderte eindrücklich, dass er als Letzter in Richtung WC gegangen sei und den beiden Beschuldigten die Tür vor der Nase habe schliessen wollen, welche jedoch mit einem Keil gesichert gewesen sei. Er habe Angst gehabt und sich die schlimmsten Sachen vorgestellt. Er habe dann seinem Kollegen einen Wink gegeben, um ihm zu verstehen zu geben, dass sie auf die beiden losgehen würden. Er sei darauf auf den Beschuldigten †B.\_\_\_\_ losgegangen und sie seien beide zu Boden gestürzt (Urk. HD 4/6/1 S. 3 f., Urk. HD 4/6/2 S. 2 und 5). Es ist auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_ abzustellen, da sie mit den Aussagen weiterer Zeugen, wonach der Privatkläger C.\_\_\_\_ den Beschuldigten †B.\_\_\_\_ angegriffen und diesen zu Boden gedrückt habe (Urk. HD 4/1/1 S. 4, Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 2 f., Urk. HD 4/2/2 S. 5 [H.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/1 S. 2, Urk. HD 4/3/2 S. 4 [I.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/2 S. 5 [D.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/5/1 S. 2, Urk. HD 4/5/2 S. 5 [L.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/2 S. 4 [J.\_\_\_\_]), ein einheitliches Bild der Geschehnisse ergeben. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ sprach pauschal, aber gleichbleibend davon, dass es zu einem Gerangel (Urk. HD 3/3 S. 3) bzw. einer „Karambolage“ (Urk. HD 3/5 S. 10 und 12) zwischen †B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ gekommen sei (Urk. HD 78 S. 10). Was genau abgegangen sei, habe er nicht genau sehen können (Urk. HD 3/5 S. 12; Urk. HD 78 S. 11). Dies lässt sich damit erklären, dass unmittelbar darauf - wie aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen hervorgeht - mehrere Geschädigte dem Privatkläger C.\_\_\_\_ zu Hilfe kamen, sich auf den Beschuldigten †B.\_\_\_\_ stürzten und Barhocker und Flaschen gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_ warfen (Urk. HD 4/1/1 S. 4, Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 3, Urk. HD 4/2/2 S. 5 f. [H.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/1 S. 2, Urk. HD 4/3/2 S. 4 [I.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/1 S. 3, Urk. HD 4/4/2 S. 5 [D.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/5/1 S. 2, Urk. HD 4/5/2 S. 5 [L.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/1 S. 3, Urk. HD 4/6/2 S. 3 [C.\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 3, Urk. HD 4/7/2 S. 4 [J.\_\_\_\_]).

- 34 -

#### **E. 7.3**

Der (vollendete) Versuch fällt nur sehr leicht strafmindernd ins Gewicht, da der Beschuldigte A.\_\_\_\_ und der Beschuldigte †B.\_\_\_\_ - dessen Handlungen bezüglich des Raubes dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ als Mittäter anzurechnen sind - bis auf die Wegnahme alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht haben. 8. Im Verhältnis zu den mehrfachen Tötungsversuchen und zum versuchten qualifizierten Raub fällt die vom Beschuldigten A.\_\_\_\_ begangene Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz nur noch sehr leicht ins Gewicht. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist zu gewichten, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ unter dem Einfluss von Kokain auf der Strecke ... nach ... nachts bei aufgrund von Nebelschleier ungünstigen Sichtverhältnissen ein Fahrzeug lenkte (Urk. ND 4 1 S. 3). Zur Fahrtzeit um 01:15 Uhr lag ein schwaches Verkehrsaufkommen vor und bei trockener Asphaltfahrbahn waren die Strassenverhältnisse gut (Urk. ND 4 1 S. 3). Das diesbezügliche Verschulden ist als nicht mehr leicht einzustufen. Was die subjektive Tatschwere betrifft, hatte der Beschuldigte A.\_\_\_\_ drei Tage vor der Fahrt zwei Linien Kokain konsumiert. Die Vor-ausschbarkeit der unter Drogeneinfluss vorgenommenen Fahrt

war damit gegeben. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Fahrt aus Bequemlichkeit unternommen hat. Auch in subjektiver Hinsicht erweist sich das Verschulden als nicht mehr leicht. 9. Die für das Tötungsdelikt festgesetzte Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung der dargelegten Tatumstände in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB im Rahmen der Asperation angemessen im Umfang von 2 ½ Jahren zu erhöhen.

- 61 - 10. Täterkomponenten 10.1. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters, insbesondere allfällige Vorstrafen, seine persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter Reue und Einsicht zeigt. 10.2. Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 122 S. 19 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde bekannt, dass der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ in ... aufwuchs und die Primar- und Realschule besuchte. Er begann sowohl eine Lehre als Verkäufer als auch die Handelsschule, was er beides nicht abschloss. Anschliessend arbeitete er als Pizzakurier, bei der Post, in der Schokoladenproduktion und schliesslich in einem Pizzakurier-Geschäft, welches sein Vater für ihn übernommen hatte, gab sein Geld aber für Kokain, Frauen und Pokern aus. Aufgrund seines exzessiven Lebenswandels konnte er selbst die Miete der eigenen Wohnung nicht mehr bezahlen und kehrte wieder in die Wohnung der Eltern zurück. Er beabsichtigt, im Strafvollzug eine Lehre als Reifenpraktiker zu machen. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ hat kein Vermögen, aber Schulden in der Höhe von ca. Fr. 20'000.-. Er bestätigte, dass es im Strafvollzug ein Disziplinarverfahren gegen ihn gegeben habe, weil er positiv auf Cannabis getestet worden war (Prot. II S. 5 ff.; Urk. 137 S. 5 f.). 10.3. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ weist eine Vorstrafe auf: Mit Strafmandat vom 21. Juni 2007 wurde er wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 80.- unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Busse von Fr. 800.- bestraft (Urk. HD 22/2). Dabei handelt es sich teilweise um eine einschlägige Vorstrafe, welche leicht strafe erhöhend ins Gewicht fällt.

- 62 - 10.4. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen kann (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Ein Verzicht auf Strafminderung ist zulässig, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (Entscheid des Bundesgerichts 6B\_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3.). Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wozu gehört, dass beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein

kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat von Anfang an seine Beteiligung am Raubüberfall und seine Schussabgaben gestanden, was er aber aufgrund der Überwältigung in flagranti und der erdrückenden Beweislage ohnehin nicht ernsthaft hätte bestreiten können. Weiter behauptete der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ stets eine Bedrohungs- bzw. Zwangssituation und bestritt, um die Echtheit seiner Waffe gewusst zu haben. Damit war er - im subjektiven Sachverhalt - im relevanten Punkt nicht geständig. Er hat seine eigene Tatbeteiligung von Anfang an stark bagatellisiert. Dieses Aussageverhalten relativiert die Kooperationsbereitschaft A.\_\_\_\_\_s erheblich. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist dennoch ein Teilgeständnis

- 63 - zu Gute zu halten. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in der Voruntersuchung, in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und in der Berufungsverhandlung (Urk. HD 16/8 S. 6, Urk. HD 3/3 S. 4, Urk. HD 3/6 S. 1, Urk. HD 3/11 S. 12, Urk. HD 14/9 S. 29 und 34, Urk. HD 18/13 S. 2, Urk. HD 78 S. 17, [Entschuldigungsschreiben an Privatkläger C.\_\_\_\_\_], Prot. II S. 14) ist hingegen von echter Reue auszugehen. Er schämt sich heute für sein damaliges Verhalten. Nachdem noch im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Urteilsfällung das Wohlverhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Gefängnis ... als positiver Punkt zu erwähnen war (Urk. 122 S. 152), musste zwischenzeitlich in der Justizvollzugsanstalt ..., wo der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegenwärtig einsitzt, ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde mit Disziplinarverfügung vom 15. Juli 2013 wegen Verstosses gegen das Drogen- und Alkoholverbot in der Vollzugseinrichtung disziplinarisch bestraft (Urk. 131/2). Positiv zu bewerten ist hingegen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Schadenersatzforderung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ und eine Genugtuung in Höhe von Fr. 10'000.- für den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ sowie von Fr. 1'000.- für den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ anerkannt hat. 10.5. Im Ergebnis führen die im Rahmen der Täterkomponente zugunsten des Beschuldigten überwiegenden Strafminderungsgründe zu einer Reduktion von insgesamt 1 ½ Jahren.

### **E. 7.3.1**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gab in der Untersuchung zusammengefasst an, immer nach hinten gelaufen zu sein und einmal gegen die Decke sowie einmal nach rechts und einmal nach links geschossen zu haben, wobei er bewusst neben den Leuten vorbeigezielt bzw. nie mit der Waffe auf eine Person gezielt und geschossen habe (Urk. HD 3/3 S. 3 ff., Urk. HD 3/5 S. 10 und 12, Urk. HD 3/10 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 10, Urk. HD 78 S. 7, 10 und 12). Anlässlich der Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seine bisherige Schilderung, wobei er bestätigte, dass er wild um sich gefeuert habe, bis die Waffe ausgeschossen gewesen sei. Ferner gab er zum angeklagten Schuss gegen den Geschädigten G.\_\_\_\_\_ an, dass er diesen am Anfang gar nicht gesehen habe. Nachdem er nach rechts geschossen und die Bewegung gemacht habe, um auf die linke Seite zu schießen, habe er jemanden auf sich "zu gumpen" sehen (Urk. HD 78 S. 11 f.).

### **E. 7.3.2**

Gemäss Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 30. Mai 2011 ist erstellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit der Waffe der Marke "Astra" sechs Schüsse abgefeuert hat (Urk. HD 6/8 S. 13). Aufgrund der

- 35 - übereinstimmenden Zeugenaussagen ergibt sich, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ erstmals in dieser Phase geschossen hat, womit die sechs von ihm abgegebenen Schüsse in dieser zweiten Phase, d.h. nachdem der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ tötlich angegriffen worden war, abgegeben worden sein müssen.

### E. 7.3.3

Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ führte aus, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, als er (C.\_\_\_\_\_) sich auf den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ gestürzt habe, auf ihn geschossen habe (Urk. HD 4/6/1 S. 4, Urk. HD 4/6/2 S. 5 f.). Gemäss Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_ sei der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, als der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ am Boden gelegen hätten, 2 bis 3 m zurückgegangen, habe seine Waffe gegen die Gäste gerichtet und geschossen, wobei er klar gegen die Körper der Gäste gezielt habe. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei dann ganz nach hinten gelaufen. Er (G.\_\_\_\_\_) habe dann einen Stuhl genommen und den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zusammen mit Kollegen attackiert. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe noch ein paar Mal geschossen. Der letzte Schuss sei gegen ihn (G.\_\_\_\_\_) gegangen, gegen sein Gesicht. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe die Waffe auf ihn gehalten und auf ihn geschossen. Er habe den Knall gesehen, wie "es" explodiert sei. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe dann versucht, zu flüchten, und jemand habe A.\_\_\_\_\_ zu Boden gebracht (Urk. HD 4/1/1 S. 3 f., Urk. HD 4/1/3 S. 4 f.). Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bei der Bar links nach dem Eingang gestanden und wild um sich geschossen habe. Dabei habe dieser die Pistole auf die Leute gerichtet. Nach jedem Schuss habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Schussrichtung geändert. Er habe angefangen, vielleicht aus Angst, weil er alle Leute gesehen habe und weil der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ geschlagen worden sei, auf die Seite zu schießen. Er (H.\_\_\_\_\_) habe einen Stuhl genommen und mit diesem gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ geschlagen. Auf ihn habe A.\_\_\_\_\_ nicht direkt geschossen, dieser habe immer auf die Seite geschossen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe weg bzw. raus wollen. Die anderen Leute seien hinter ihm her gewesen und er (H.\_\_\_\_\_) habe mit der Kasse auf dessen Gesicht geschlagen (Urk. HD 4/2/1 S. 1 ff., Urk. HD 4/2/2 S. 4 ff.). Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ bestätigte ebenfalls, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ weiter hinten vor der Bar gewesen sei

- 36 - und in Richtung Treppenhaus geschossen habe. Am Anfang, als er (D.\_\_\_\_\_) hereingekommen und zur Bar gegangen sei, habe er gesehen, wie der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ eher auf ihn und ein bis zwei Personen neben ihm die Waffe gerichtet habe. Sie hätten alles geworfen, was ihnen in die Hände gefallen sei, und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei auch mehrmals getroffen worden. Irgendwann sei dieser so getroffen worden, dass er weiter nach vorne gegangen und Richtung Ausgang gerannt sei. Die Gäste hätten mit Stühlen auf diesen eingeschlagen, bis er zu Boden gefallen sei (Urk. HD 4/4/1 S. 2 f., Urk. HD 4/4/2 S. 5). Der Zeuge J.\_\_\_\_\_ führte aus, als die Leute den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ zu Boden gedrückt hätten, sei der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in den hinteren Teil der Bar geflüchtet. Von dort aus habe dieser mehrfach auf sie alle geschossen. Es könne sein, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ Angst gehabt habe, weil die Leute auf ihn losgegangen seien. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe vorher gar nichts gemacht, er sei die ganze Zeit hinten gewesen (Urk. HD 4/7/1 S. 4, Urk. HD 4/7/2 S. 3 ff.). Der Zeuge I.\_\_\_\_\_ gab an, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Barbereich, bei den Barhockern, gestanden habe, als er dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ habe helfen wollen. Zuerst habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die angreifenden Kunden geschlagen und noch nicht geschossen. Erst als alle Kunden mit Stühlen etc. beide Beschuldigten abgewehrt hätten, sei der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Richtung Theke zurückgerannt und habe

dabei mindestens drei bis vier Mal in ihre Richtung bzw. gerade auf die Leute geschossen. Es habe viele Leute gehabt. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei in Panik gewesen, weil die anderen ihn beworfen hätten und der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ am Boden gewesen sei. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe aus Panik einfach gerade auf alle geschossen (Urk. HD 4/3/1 S. 1 f., Urk. HD 4/3/2 S. 4 ff.). Der Zeuge L.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ aus dem Club habe flüchten wollen. A.\_\_\_\_\_ sei aber am Ende der Bar gewesen und der Ausgang sei versperrt gewesen. Er (L.\_\_\_\_\_ ) habe zwei Stühle und auch eine Cola-Flasche zur Hand genommen und sie gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ geworfen. Dann habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ca. drei bis vier Mal auf ihn geschossen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe gerade auf ihn zu geschossen, wobei er ca. 3 bis 4 m

- 37 - vor ihm gestanden sei. Er habe ja die Stühle gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ geworfen und dieser habe sich wehren wollen (Urk. HD 4/5/1 S. 2 und 4). Die zitierten Aussagen der verschiedenen Zeugen sind nachvollziehbar und in den wesentlichen Punkten übereinstimmend. Sie ergeben ein plausibles und einheitliches Bild. Zudem ist nicht ersichtlich, dass die Zeugen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht belastet hätten, dass er die Waffe auf sie gerichtet und auf sie geschossen habe. Dies umso weniger, als ein Teil der Zeugen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sogar zugestanden hat, dass er sich habe wehren wollen und in Panik geraten sei. Was den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ betrifft, so ist durch den ärztlichen Befund der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 22. November 2010 (Urk. HD 8/6 S. 1) sowie durch das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 13. Dezember 2010 (Urk. HD 8/7 S. 2) belegt, dass ein Projektil aus der Waffe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ im Bereich unterhalb des mittleren Rippenbogens getroffen hat, wobei das Projektil vor dem Bauchfell stecken blieb. Anzumerken ist, dass gemäss Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 30. Mai 2011 dieser Schuss den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ traf, nachdem das Projektil zuerst einen unbekanntes Gegenstand oder ein anderes Kleidungsstück, durchschossen hatte (Urk. HD 6/8 S. 11). Dagegen handelte es sich nicht um einen Abpraller, da bei einem solchen das Projektil hätte deformiert sein müssen, was nicht der Fall war.

#### **E. 7.3.4**

Gemäss Anklageschrift versuchte der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ in dieser Phase erneut, mit der von ihm benutzten Waffe zu schießen, was allerdings nicht möglich gewesen sei, da die Waffe blockiert habe (Urk. 122 S. 4). Die Funktionsstörung der Waffe des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ wurde tatsächlich von mehreren Zeugen wahrgenommen, allerdings schon zu einem früheren Zeitpunkt (Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/2 S. 5 [I.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 3 [J.\_\_\_\_\_]). Keiner der Zeugen sprach jedoch davon, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ in der zweiten Phase zu schießen versucht habe (Urk. HD 4/1/1 S. 4, Urk. HD 4/1/3 S. 4 [G.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/2/1 S. 3, Urk. HD 4/2/2 S. 5 [H.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/3/1 S. 2, Urk. HD 4/3/2 S. 4 [I.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/4/1 S.

- 38 - 3, Urk. HD 4/4/2 S. 5 [D.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/5/1 S. 2, Urk. HD 4/5/2 S. 5 [L.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/6/1 S. 3, Urk. HD 4/6/2 S. 2 f. [C.\_\_\_\_\_]; Urk. HD 4/7/1 S. 3, Urk. HD 4/7/2 S. 5 [J.\_\_\_\_\_]), wobei einzuräumen ist, dass sie einen Schiessversuch ohne Schussabgabe kaum hätten wahrnehmen können. Dies gilt auch für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, weshalb auch mit Bezug auf ihn davon auszugehen ist, dass er nicht einen erneuten Versuch †B.\_\_\_\_\_s bemerkte, einen Schuss abzufeuern. Die Vorinstanz kam mit zutreffender Begründung, auf die vorliegend verwiesen werden kann (Urk. 122 S. 113), zum Schluss,

dass anhand des Beweisergebnisses nicht entschieden werden kann, ob der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ die Ladestörung nur deshalb zu beheben versuchte, um wieder eine schussbereite Waffe gegen die Geschädigten zu richten, oder ob er dies tat, um einen weiteren Schuss abzufeuern (Urk. 122 S. 113). Dieses Sachverhaltselement in der Anklageschrift, nämlich die versuchte Schussabgabe durch †B.\_\_\_\_\_, lässt sich somit nicht rechtsgenügend erstellen, was jedoch für die Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aus den genannten Gründen nicht weiter relevant ist.

#### **E. 7.3.5**

Anhand des Spurenbildes (Einschuss in der Decke des Spielraums in Kombination mit den Munitionsrechnungen der beiden verwendeten Kaliber) sowie der Zeugenaussagen ist davon auszugehen, dass der Beschuldige A.\_\_\_\_\_ einen Schuss in die Decke abgab. Es ist zu prüfen, ob sich der weitere konkrete Anklagevorwurf erstellen lässt, wonach A.\_\_\_\_\_ unter anderem auch einen Schuss dicht am Kopf des Geschädigten G.\_\_\_\_\_ vorbei von der rechten Seite des Barbereiches aus in Richtung des DJ-Pultes abgefeuert habe (Urk. HD 29 S. 5). Für diesen Schuss dicht am Kopf des Geschädigten G.\_\_\_\_\_ vorbei gibt es keinen spurenkundlichen Beweis (Urk. HD 6/8 S. 12). Die Schilderung des Geschädigten G.\_\_\_\_\_, wonach er "den Knall" gesehen habe bzw. wie "es explodiert" sei, ist jedoch so charakteristisch und aussergewöhnlich, dass die Beschreibung als tatsächlich erlebter Vorgang wirkt. Der Zeuge berichtete in authentischer Weise von einem schockierenden Erlebnis, dass er nämlich den Mündungsblitz der auf ihn gerichteten Waffe von vorne gesehen habe. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Geschädigte G.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht belasten sollte. Für die Glaubhaftigkeit der Aussage des - 39 - Geschädigten G.\_\_\_\_\_ spricht ebenfalls, dass die vom Geschädigten G.\_\_\_\_\_ geschilderte Schussabgabe in Richtung seines Gesichts mit der von weiteren Zeugen bestätigten Position des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im hinteren Barbereich, mit der vom Geschädigten G.\_\_\_\_\_ angegebenen eigenen Position sowie dem Auffinden eines Projektils der Waffe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in einem Lautsprecher oberhalb des DJ-Pultes übereinstimmt (vgl. Urk. HD 6/8 S. 13). Der diesbezügliche Sachverhalt ist demnach rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 7.3.6**

Aufgrund des Beweisergebnisses ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seine Waffe zumindest teilweise in Richtung der im Lokal anwesenden Geschädigten hielt und dann hintereinander das Magazin leer schoss. Aufgrund der im Bereich der Musik-Bar aufgefundenen sechs gezündeten Patronenhülsen im Kaliber 6.35 mm schlossen die Gutachter in plausibler und nachvollziehbarer Weise darauf, dass A.\_\_\_\_\_ mit seiner Waffe sechs Schüsse abgefeuert hat. Die Reihenfolge der Schüsse konnte weder spurenkundlich noch aufgrund anderer Beweise zweifelsfrei ermittelt werden (Urk. HD 6/8 S. 13). Immerhin sagte der Zeuge G.\_\_\_\_\_ aus, es sei der letzte Schuss gewesen, der gegen sein Gesicht gerichtet gewesen war. Für den Zeugen dürfte dies ein derart einschneidendes Erlebnis gewesen sein, dass seine Aussage, es sei der letzte Schuss gewesen, mithin seien nachher keine Schüsse mehr gefallen, durchaus glaubhaft erscheint. Ansonsten lässt sich die genaue Reihenfolge der von A.\_\_\_\_\_ abgegebenen Schüsse beweismässig nicht erstellen. Insbesondere lässt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zuerst in die Decke schoss und anschliessend auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_, oder umgekehrt. Für die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes ist die Reihenfolge der

abgegebenen Schüsse jedoch nicht weiter relevant.

#### **E. 7.3.7**

Aufgrund der Beweislage ist der äussere Ablauf des Anklagesachverhaltes lit. A, soweit er die Handlungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betrifft, mit den oben dargelegten Einschränkungen hinsichtlich Schussreihenfolge, rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 7.4**

In der Anklageschrift wird den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und †B.\_\_\_\_\_ in subjektiver Hinsicht vorgeworfen, bei ihrer Tat mit dem Beweggrund gehandelt zu

- 40 - haben, einen Raub zu begehen, um auf diese Weise Geld und andere Vermögenswerte zu erbeuten. Dabei seien sie zur Durchführung und Sicherung des Raubes bereit gewesen, diejenigen Personen, welche sich ihren kriminellen Absichten in den Weg zu stellen und zu widersetzen versuchten, zu töten, indem sie skrupellos von ihren Waffen Gebrauch machten und mehrfach und hemmungslos auf ihre Opfer geschossen haben. Dadurch hätten sie auch ihre extreme Geringschätzung gegenüber dem Leben von anderen Menschen zum Ausdruck gebracht. Während die Beschuldigten ihre geladenen, schussbereiten und ungesicherten Waffen auf die Geschädigten gerichtet hätten, aufgrund der dann auch tatsächlich erfolgten Schussabgaben und auch infolge der unkontrollierten Abpraller, hätten sich die im Raum anwesenden Geschädigten in einer naheliegenden unmittelbaren Lebensgefahr befunden. Ausserdem wird dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in subjektiver Hinsicht vorgeworfen, er habe bei den Schussabgaben, insbesondere bei denjenigen gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und den Geschädigten G.\_\_\_\_\_ abgegebenen Schüssen, den Tod von C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ zumindest in Kauf genommen.

#### **E. 7.4.1**

Hinsichtlich der Erstellung des Sachverhaltes in subjektiver Hinsicht hat die Vorinstanz umfassende und zutreffende Ausführungen gemacht, auf welche vorab verwiesen werden kann (Urk. 122 S. 118-127; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind in erster Linie als Hervorhebungen und Präzisierungen zu verstehen. Die Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen zum Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ sind im vorliegenden Zusammenhang jedoch nur hinsichtlich der subjektiven Aspekte der Tatbegehung durch A.\_\_\_\_\_ von Relevanz, zumal die inneren Vorgänge bei †B.\_\_\_\_\_ für die Beurteilung der Handlungen A.\_\_\_\_\_s nur soweit relevant sein können, als sie für A.\_\_\_\_\_ wahrnehmbar bzw. ersichtlich waren.

#### **E. 7.4.2**

Die Ausführungen der Vorinstanz zur "Vorgeschichte" erscheinen nur insoweit wesentlich, als zutreffend festgehalten wurde, dass - wie bereits im Zusammenhang mit dem objektiven Sachverhalt erstellt wurde - der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ spätestens im Trocknungsraum vom bevorstehenden Raubüberfall erfahren habe und in diesem Zeitpunkt nicht vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_

- 41 - bedroht wurde. Indem er in der Folge mit dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ die Bar "F.\_\_\_\_\_" stürmte und die Aufgabe übernahm, die Raubopfer mit der Waffe in Schach zu halten, hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sich dem Tatentschluss des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_, die Gäste in der Bar "F.\_\_\_\_\_" auszurauben, angeschlossen. Aufgrund der arbeitsteiligen und koordinierten Vorgehensweise der Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ während des Raubüberfalls ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ im

Trocknungsraum mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ den groben Tatablauf besprochen hat. Es wäre sonst kaum zu erklären, woher der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wusste, dass er vom Eingangstürbereich aus die Gäste mit der Waffe in Schach zu halten hatte. Das Vorliegen einer gemeinsamen Absprache des Vorgehens zeigt sich auch darin, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht komplett unvorbereitet dem Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ folgte, sondern bewaffnet und maskiert war. Das Betreten der Bar, wobei der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ vorausgehen sollte, das Auffordern der Gäste, sich an die Wand zu stellen und die Wertsachen auf den Pokertisch zu legen, das In-Schachhalten der Gäste durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, die Maskierung und die Bewaffnung war im Voraus besprochen worden. Insoweit war ein gemeinsamer Tatplan vorhanden. Die gegenteiligen Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wonach er keine Aufgabe gehabt habe, herumgestanden sei, gar nicht gewusst habe, was er machen solle, und sie im Voraus nicht besprochen hätten, wer was mache (Urk. HD 3/11 S. 9, Urk. HD 78 S. 7 und 14), lässt sich nicht mit dem gemeinsamen Vorgehen vereinbaren und stehen im klaren Widerspruch dazu, dass diverse Zeugen die Beschuldigten als Team wahrgenommen haben.

### **E. 7.4.3**

Wie bereits im Zusammenhang mit dem objektiven Sachverhalt erstellt wurde, hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seine Waffe vom Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ erhalten. Bezüglich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist somit davon auszugehen, dass er die ihm zur Verfügung gestellte Waffe nicht kannte. Dass er davon ausgegangen sein will, es handle sich um eine bloße Schreckschusspistole, ist unglaublich. Mit der Vorinstanz erscheint es lebensfremd anzunehmen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ beim Erhalt der Waffe deren Beschaffenheit, Qualität und den Ladezustand nicht überprüft hat. Es

- 42 - handelte sich dabei ja nicht um einen nebensächlichen, unwichtigen Gegenstand, für welchen er keinen Bedarf gehabt hätte und welcher ihn deshalb nicht interessiert hätte, sondern um das Haupttatmittel für einen bewaffneten Überfall. Erstellt ist, dass A.\_\_\_\_\_ die Pistole von †B.\_\_\_\_\_ kurz vor der Raubtat erhalten hatte. Da der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ die Waffe besorgt hatte, wusste dieser, dass die Waffe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ funktionstüchtig war. Schon aus Schutz für sich selbst und den Mittäter ist davon auszugehen, dass †B.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ informierte, dass die diesem übergebene Pistole "Astra" schiesstauglich und geladen und demnach mit entsprechender Vorsicht mit dieser zu hantieren war. Sodann wusste A.\_\_\_\_\_, wie er selbst aussagte (Urk. HD 3/5 S. 8, Urk. HD 78 S. 15), dass die Waffe des Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ echt war. Zusammenfassend ergibt sich, dass beide Beschuldigten beim Betreten der Bar "F.\_\_\_\_\_" wussten, dass sie schussbereite Waffen in den Händen hielten. Fraglich ist allerdings, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt (Betreten der Bar "F.\_\_\_\_\_" ) mit dem Waffeneinsatz einverstanden war. Es lässt sich nicht nachweisen, dass nach der ursprünglichen Tatvorstellung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ein Waffeneinsatz im Sinne von tatsächlichen Schussabgaben zur Durchsetzung des räuberischen Vorhabens geplant war. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dürfte von einer komplikationslosen Tatbegehung, bei welcher der Einsatz der Waffen als Drohmittel ausreichen würde, ausgegangen sein und sich keine Gedanken über das Verhalten bei Problemen, wie z.B. Widerstand durch Opfer, gemacht haben. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 136 S. f.), kann dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht nachgewiesen werden, dass er zumindest mit dem Eventualvorsatz gehandelt hat, dass er oder sein Mittäter die Waffe auch einsetzen würde und dabei auch Menschen getötet werden könnten. Wenn zwei Mittäter einen Raubüberfall

verüben, bei dem sie beide mit geladenen und schussbereiten Waffen bewaffnet sind und diese auch einsetzen, indem sie die Pistolen auf ihre Opfer richten, ist nicht zwingend von einer stillschweigenden Absprache und von der Entschlussfassung von beiden Mittätern auszugehen, wonach mit diesen Waffen im Fall einer entsprechenden Notwendigkeit auch auf Menschen geschossen wird. Die Waffe wurde dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ kurz vor dem Überfall in die

- 43 - Hand gedrückt. Er wusste nicht, welche Situation und wie viele Personen ihn im Lokal erwarten würden, und musste unter diesen Umständen nicht davon ausgehen, dass mit der Waffe auch auf Menschen geschossen werden könnte. Vielmehr ist zu seinen Gunsten anzunehmen, dass er annahm, dass die Waffen nur zur Drohung eingesetzt werden würden.

#### **E. 7.4.4**

Nach dem ersten von †B.\_\_\_\_\_ abgefeuerten Schuss in die Decke wusste der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, dass dieser bereit war, die Schusswaffe tatsächlich einzusetzen, wenn auch vorläufig nur für einen Warnschuss. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bei der Verbindungstür in unmittelbarer Nähe des Ausgangs und der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ bei den Gästen im Spielraum. Damit bestand für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit zu flüchten, insbesondere wenn er mit der Durchführung des Raubüberfalls überhaupt nicht einverstanden gewesen wäre. Dadurch, dass er sie nicht wahrnahm, billigte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den weiteren Einsatz von Schusswaffen zu Warnzwecken im Rahmen des Raubes. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 136 S. 6) kann aufgrund der weiteren Mitwirkung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aber nicht darauf geschlossen werden, dass ein Einsatz der Schusswaffen gegen die Opfer, welcher über eine Drohung hinausgeht, seinem Willen entsprach. In der Folge schoss der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_. Es kann dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht nachgewiesen werden, dass er vor dem Schuss gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ damit einverstanden war, die Waffe gegen Menschen einzusetzen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte †B.\_\_\_\_\_ den Entschluss zur Schussabgabe gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ spontan aufgrund der unerwarteten Umstände fasste, womit der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner Vorstellung einer allein durch das Vorhalten von Schusswaffen gewährleisteten komplikationslosen Tatbegehung nicht rechnete. Es kann somit nicht erstellt werden, dass der Schuss †B.\_\_\_\_\_s auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ vom Willen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ getragen war. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ jedoch weiterhin bei der Verbindungstür in unmittelbarer Nähe des Ausgangs und er wäre somit weiterhin in der Lage gewesen, die Flucht zu ergreifen (vgl. Urk. HD 6/8 letzter Anhang [Grundrissplan]). Er blieb auch dann

- 44 - noch am Tatort und kam seiner Aufgabe nach, nachdem †B.\_\_\_\_\_ im Spielzimmer drei Schüsse abgefeuert hatte und der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ am Boden lag. Obwohl er nun wusste, dass †B.\_\_\_\_\_ auf C.\_\_\_\_\_ geschossen und diesen getroffen hatte, führte er den Überfall weiter, was schliesslich dazu führte, dass er selber sechs Schüsse teilweise in Richtung der Geschädigten abfeuerte. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat zu Recht nie bestritten, gewusst zu haben, dass ein Schuss auf einen Menschen tödliche Verletzungen herbeiführen kann. Dagegen hat er mehrfach beteuert, dass er niemand habe verletzen wollen (Urk. HD 3/3 S. 5, Urk. HD 3/11 S. 11, Urk. HD 78 S. 15, Prot. II S. 4). Die Leute seien auf ihn zugestürmt und er habe Panik gehabt (Urk. HD 3/10 S. 4, Urk. HD 3/11 S. 10). Er habe nur gesehen, dass ca. vier, fünf oder sechs Leute auf ihn "zugeseckelt" seien. Dann

habe er gemerkt, dass er "drunterkomme", dass er abgeschlagen werde. Er habe in diesem Moment nur noch raus wollen. Er sei in dieser Situation in Panik gewesen, er habe selber nicht gewusst, was mit ihm laufe (Urk HD 78 S. 10 f.). Bedenkt man, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gemäss erstelltem Sachverhalt nun wild um sich schoss, zumindest teilweise in die Richtung von Menschen, bis das Magazin leer war, ist seine Behauptung, dass er niemand habe verletzen wollen, nicht glaubhaft. Vielmehr musste er unter diesen Umständen mit Körpertreffern und damit mit tödlichen Verletzungen rechnen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat aus eigenem Entschluss seine Waffe abgefeuert, obwohl er sich hätte ergeben können. Dass er - wie er behauptet - durch die Schussabgaben habe kundtun wollen, dass er nicht freiwillig hier sei, ist abwegig (vgl. Urk. 3/5 S. 10). Dagegen ist nachvollziehbar, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ Panik hatte, als die Raubopfer nun auf ihn zukamen und ihm den Weg zum Ausgang versperrten. Ab diesem Zeitpunkt war eine Flucht A.\_\_\_\_\_s nicht mehr möglich. Dies zeigt auch, dass A.\_\_\_\_\_ bis zu dieser Phase des Gegenangriffs durch die Raubopfer von sich aus hätte fliehen können. Dies wurde auch von Zeugen bestätigt (Urk. 4/7/2 S. 5).

#### **E. 7.4.5**

Es ist auch glaubhaft, dass A.\_\_\_\_\_ Angst hatte vor dem, was die zuvor von ihm mit einer Waffe bedrohten Gäste mit ihm machen würden. Sodann haben verschiedene Zeugen wahrgenommen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ Panik hatte und fliehen wollte. In seiner Bedrängnis war es nicht mehr sein Ziel,

- 45 - mit den Schussabgaben die weitere Durchführung des Raubes oder die Beute zu sichern, sondern sich die Angreifer vom Leib zu halten. Gemäss mehreren Zeugenaussagen habe A.\_\_\_\_\_ versucht zu fliehen, jedoch sei der Fluchtweg durch die vordringenden Raubopfer, die zum Gegenangriff übergangen, abgeschnitten worden. Die Motivlage bei A.\_\_\_\_\_ ist nach der Überwältigung †B.\_\_\_\_\_s durch die Raubopfer offensichtlich umgeschlagen und es ging ihm nur noch darum, mit den abgefeuerten Schüssen die ihn angreifenden Raubopfer abzuwehren. Die Umschreibung in der Anklageschrift, wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seinen ersten Schuss auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ abgefeuert habe, nachdem dieser den Beschuldigten †B.\_\_\_\_\_ tötlich angegriffen hatte, kann so nicht erstellt werden, zumal bereits dargelegt wurde, dass die Reihenfolge der Schüsse nicht spurekundlich oder durch andere Beweismittel nachgewiesen werden kann, mit der erwähnten Ausnahme des letzten Schusses in Richtung des Geschädigten G.\_\_\_\_\_. Ausserdem ist festzuhalten, dass nicht erstellt werden kann, dass die Schussabgaben durch A.\_\_\_\_\_ gezielt erfolgten, vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass A.\_\_\_\_\_ die Schüsse zumindest teilweise in Richtung der Geschädigten abfeuerte bis das Magazin leer war, wobei ein Schuss den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ traf, ein Schuss nachweislich in die Decke einschlug und ein Schuss nahe am Kopf von G.\_\_\_\_\_ vorbeiging.

#### **E. 7.4.6**

Im Ergebnis bestehen somit keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so ereignet hat, wie er von der Vorinstanz erstellt worden ist. Er ist deshalb auch im Berufungsverfahren der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. V. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte den erstellten Sachverhalt als versuchten qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und Ziff. 4 in Verbindung mit Art.

#### **E. 11**

Strafmass Aufgrund aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint eine Strafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe angemessen. An diese Freiheitsstrafe sind 1040 Tage erstandene Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute anzurechnen (Art. 51 StGB). Ein bedingter oder teilbedingter Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe ist bereits aus objektiven Gründen nicht möglich, da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren zu verurteilen ist (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs.1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

- 64 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Dispositivziffer 12). 2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Ebenso unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten somit 2/3 der gesamten Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, zu 1/3 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen; entsprechend ist der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, mit Fr. 5'364.35 (inkl. 8% MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der unentgeltlicher Vertreter des Privatklägers C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, ist sodann mit Fr. 930.95 (inkl. 8% MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschuldigte hat diese Entschädigungen zu 2/3 an den Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.